

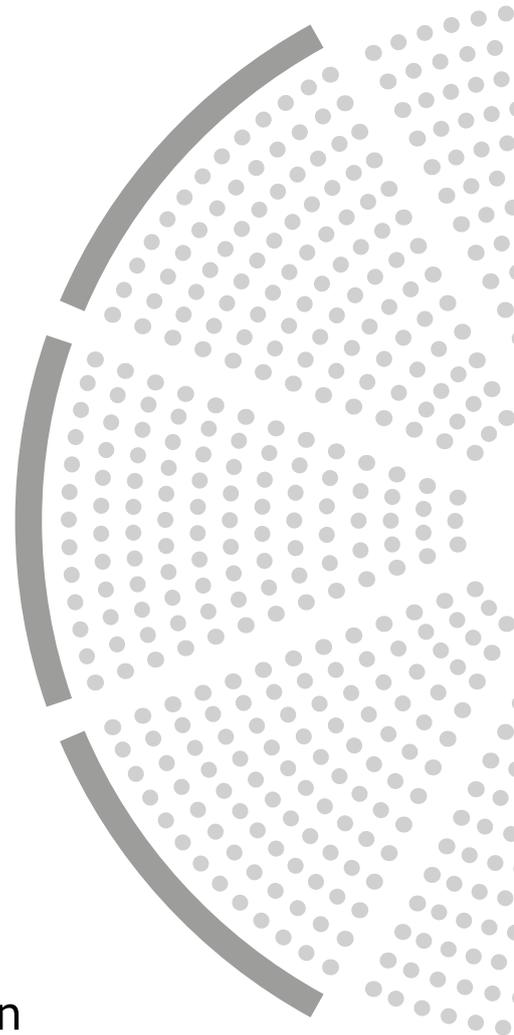
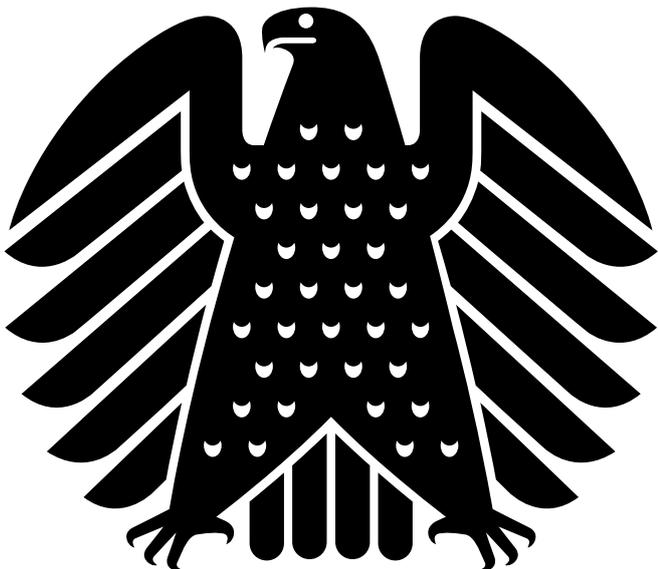


Die
Bundeswahlleiterin

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Heft 5 Teil 1

Textliche Auswertung (Wahlergebnisse)



Informationen der Bundeswahlleiterin

Herausgeber: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Internet: www.bundeswahlleiterin.de

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter

Tel.: +49 (0) 611 / 75 48 63

<https://www.bundeswahlleiterin.de/kontakt>

Erscheinungsfolge: 4-jährlich

Erschienen im Juli 2025

© Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	6
1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Wahlgebiet, Wahlkreise	7
1.3 Wahlsystem	8
1.4 Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers	9
1.5 Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2021	10
1.6 Stimmzettel und Wahlvorschläge	11
1.7 Wahlrecht und Wählbarkeit	17
1.8 Wahlorgane und Wahlvorbereitung	19
1.9 Ergebnisfeststellung	23
2 Wahlberechtigte, Wählende und Wahlbeteiligung	27
3 Ungültige Stimmen	31
4 Gültige Erststimmen	33
4.1 Parteien	33
4.2 Im Wahlkreis Gewählte	34
5 Gültige Zweitstimmen	48
5.1 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in Bund und Ländern	48
5.2 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in den Wahlkreisen	54
6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen	55
6.1 Sitzzuteilungsverfahren	55
6.2 Erfolgswert der Stimmen	58
7 Die Gewählten	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wahlkreise bei den Bundestagswahlen 2025 und 2021	8
Tabelle 2: Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	13
Tabelle 3: An der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beteiligte Parteien	16
Tabelle 4: Wahlkreise in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Schnellmeldung beim Bundeswahlleiter	24
Tabelle 5: Sitzungstage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl 2025 durch die Kreiswahlausschüsse	25
Tabelle 6: Wahlkreise mit gemeinsamer Kreiswahlleitung	26
Tabelle 7: Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen nach Ländern seit 2005	27
Tabelle 8: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und geringsten Zahl von Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 2025	29
Tabelle 9: Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen bei den Bundestagswahlen seit 2002	29
Tabelle 10: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und geringsten Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2025	30

Inhaltsverzeichnis

noch Tabellenverzeichnis

Tabelle 11:	Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen seit 1953	31
Tabelle 12:	Differenz zwischen Erst- und Zweitstimmen nach Parteien bei der Bundestagswahl 2025	33
Tabelle 13:	Wahlkreissitze bei den Bundestagswahlen seit 1949 nach Parteizugehörigkeit der Gewählten	35
Tabelle 14:	Die zehn Wahlkreise 2025 mit den jeweils höchsten Erststimmenanteilen für SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, CSU und Die Linke	37
Tabelle 15:	Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2025, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2021 zu 2025 auf eine andere Parteiübergegangen ist	39
Tabelle 16:	Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949	42
Tabelle 17:	Erststimmen für die Parteien 2025 nach Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis in den Wahlkreisen	45
Tabelle 18:	Die 48 Bundestagswahlkreise 2025 mit einem Abstand zwischen den Gewählten und den Erstunterlegenen von unter zwei Prozentpunkten.	46
Tabelle 19:	Wahlkreisabgeordnete des 21. Deutschen Bundestages nach Ländern und Parteien	47
Tabelle 20:	Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen 2021 und 2025 und der jeweils letzten Landtagswahl nach Ländern	50
Tabelle 21:	Die zehn Wahlkreise 2025 mit den jeweils höchsten Zweitstimmenanteilen für SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, CSU und Die Linke	52
Tabelle 22:	Die 299 Wahlkreise nach dem Anteil der Zweitstimmen für die im 21. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien	54
Tabelle 23:	An der Sitzverteilung zum 21. Deutschen Bundestag teilnehmende Parteien	56
Tabelle 24:	Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2025 und 2021 nach Ländern	57
Tabelle 25:	Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen seit 1949	58
Tabelle 26:	Wahlberechtigte ohne Einfluss auf die Sitzzuteilung 2025	61
Tabelle 27:	Durchschnittszahlen der Wahlberechtigten und der Zweitstimmen je Abgeordneter bzw. Abgeordnetem 2025	62
Tabelle 28:	Abgeordnete im 21. Deutschen Bundestag nach Altersgruppen, Geschlecht und Partei	63

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1:	In Wählerverzeichnisse eingetragene Deutsche im Ausland bei der Bundestagswahl 2025 nach Kontinenten	28
Schaubild 2:	Ausschöpfungsquoten der Zweitstimmen der im jeweiligen Bundestag vertretenen Parteien und Anteil der Nichtwählenden bei den Bundestagswahlen 2025 und 2021	30
Schaubild 3:	Ungültige Stimmabgabe der Wählenden seit 1953	32
Schaubild 4:	Gültige Erststimmenanteile seit 1980	34
Schaubild 5:	Wahlkreissitze nach Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949	36
Schaubild 6:	Gültige Zweitstimmenanteile seit 1949	50
Schaubild 7:	Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949	59

Erläuterungen, Abkürzungen, Zeichenerklärungen

Gebietsstand

Die Angaben für „**Deutschland**“ beziehen sich hinsichtlich der Ergebnisse der Bundestagswahlen 1990 bis 2025 auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990, für die Bundestagswahlen 1949 bis 1987 nach dem Gebietsstand vor dem 3. Oktober 1990; sie schließen Berlin-West nicht mit ein.

Die Angaben für das „**Frühere Bundesgebiet**“ beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vor dem 3. Oktober 1990; sie schließen Berlin-West ein.

Die Angaben für die „**Neuen Länder**“ beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie das frühere Berlin-Ost.

Vergleichsergebnisse der Bundestagswahl 2021

Vergleiche zur Bundestagswahl 2021 beziehen sich immer auf die Ergebnisse einschließlich der Wiederholungswahl in Teilen Berlins am 11. Februar 2024.

Auf- und Abrundungen

Generell ist in den Tabellen und Grafiken – ohne Rücksicht auf die Endsumme – auf- beziehungsweise abgerundet worden. Dadurch können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Anteile wegen des Rundens von 100 % abweichen.

Abkürzungen

Allgemein

B90/Gr.= Bündnis 90/Grüne – BürgerInnenbewegungen
BGBL. = Bundesgesetzblatt
bzw. = beziehungsweise
einschl.= einschließlich
lfd. Nr. = laufende Nummer
vgl. = vergleiche

Länder

BB = Brandenburg
BE = Berlin
BW = Baden-Württemberg
BY = Bayern
HB = Bremen
HE = Hessen
HH = Hamburg
MV = Mecklenburg-Vorpommern
NI = Niedersachsen
NW = Nordrhein-Westfalen
RP = Rheinland-Pfalz
SH = Schleswig-Holstein
SL = Saarland
SN = Sachsen
ST = Sachsen-Anhalt
TH = Thüringen

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden
X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Vorbemerkung

In der Reihe „Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025“ sind folgende Einzelhefte erschienen bzw. werden erscheinen:

Ausgabe	Titel	Erschienen
Heft 1	Vergleichszahlen früherer Bundestags- und Landtagswahlen sowie Strukturdaten für die Bundestagswahlkreise	Februar 2025
Sonderheft	Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	Februar 2025
Heft 2	Vorläufige Ergebnisse nach Wahlkreisen	Februar 2025
Heft 3	Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen	März 2025
Heft 4	Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen	Juli 2025
Heft 5, Teil 1	Textliche Auswertung (Wahlergebnisse)	Juli 2025
Heft 5, Teil 2	Textliche Auswertung (Repräsentative Wahlstatistik und Wahlbezirksstatistik)	voraussichtlich Juli 2025

Das Heft 1 diente der Vorbereitung der Wahl, die Hefte 2, 3, 4 und 5 enthalten ausführliche Wahlergebnisse. Zudem ist im Februar 2025 das Sonderheft „Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag“ erschienen.

Das vorliegende Heft 5, Teil 1 erläutert die Rechtsgrundlagen der Wahl, die Ergebnisfeststellung und das ausgewertete Gesamtergebnis der Wahl. Zur Analyse der Wahlergebnisse standen die Unterlagen der Bundeswahlleiterin zur Verfügung, in denen die von den Wahlorganen (Bundeswahlausschuss, Landeswahlausschüsse, Kreiswahlausschüsse, Wahlvorstände) festgestellten endgültigen Wahlergebnisse für das gesamte Wahlgebiet, die einzelnen Länder, Wahlkreise und Gemeinden nachgewiesen sind.

Die Auswertung der repräsentativen Wahlstatistik sowie der Wahlbezirksstatistik für die Bundestagswahl 2025 werden gesondert in Heft 5, Teil 2 veröffentlicht.

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Veröffentlichungen ist ein Grundsatz der redaktionellen Arbeit im Statistischen Bundesamt. Beim Zitieren rechtlicher Bestimmungen wird jedoch das generische Maskulinum beibehalten.

Alle aufgeführten Begriffe entsprechen den Formulierungen im Bundeswahlgesetz, in der Bundeswahlordnung sowie den hierzu herausgegebenen Kommentaren.

In Ergänzung zu den in diesem Heft enthaltenen und besprochenen Daten können verschiedene Tabellen zur vertieften Analyse der Wahlergebnisse auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin abgerufen werden:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse/weitere-ergebnisse.html>

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

1.1 Allgemeines

Der Bundespräsident hat in Abstimmung mit der Bundesregierung den Wahltag zunächst auf Sonntag, den 28. September 2025, festgelegt (siehe hierzu die Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2025 vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271)). Am 27. Dezember 2024 hat der Bundespräsident auf Ersuchen des Bundeskanzlers den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434).

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, die 10. gesamtdeutsche Wahl, fand entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2025 vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 435) sodann am Sonntag, dem 23. Februar 2025, statt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl sind die Artikel 38 und 39 des Grundgesetzes, in denen die Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie für den Zusammentritt und die Wahlperiode des Deutschen Bundestages festgelegt sind, sowie insbesondere das Bundeswahlgesetz, in dem Regelungen zu Wahlsystem, Wahlorganen, aktivem und passivem Wahlrecht, Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung getroffen sind. Die Durchführung des Bundeswahlgesetzes regelt die Bundeswahlordnung. Die Bundestagswahl 2025 wurde auf Grundlage des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, durchgeführt.

1.2 Wahlgebiet, Wahlkreise

Der 21. Deutsche Bundestag besteht aus insgesamt 630 Abgeordneten, von denen 276¹ nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt wurden.

Im Zuge der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 wurde das vormals in 248 Wahlkreise eingeteilte Wahlgebiet bei der Bundestagswahl im selben Jahr in nunmehr 328 Wahlkreise unterteilt. Für die Bundestagswahl 2002 wurde die Zahl der Wahlkreise dann auf 299² verringert.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ist in der Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 4 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) beschrieben. Sie ist am 14. März 2024 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat für die Bundestagswahl 2025 auf der Grundlage des Gebietsstandes vom 30. September 2023 gegenüber der bisherigen Wahlkreiseinteilung insgesamt 16 Wahlkreise neu abgegrenzt. 14 Wahlkreise wurden aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern bzw. in den Wahlkreisen angepasst. Des Weiteren wurde aufgrund der Bevölkerungsentwicklung ein Wahlkreis aus Sachsen-Anhalt an Bayern umverteilt. Dadurch ändert sich bei den bisherigen Wahlkreisen 72 bis 255 die Nummerierung. Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzungen folgte unter anderem aus der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 Bundeswahlgesetz. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil so weit wie möglich entsprechen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach

1 Das Wahlgebiet ist für die Wahl zum 21. Bundestag insgesamt in 299 Wahlkreise eingeteilt. 23 Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber haben zwar die meisten Erststimmen in den Wahlkreisen erhalten, allerdings sind ihre Sitze nicht durch den Zweitstimmenanteil ihrer Parteien im jeweiligen Bundesland gedeckt.

2 Nähere Einzelheiten hierzu siehe „Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002, Heft 5: Textliche Auswertung der Wahlergebnisse“, S. 10.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Möglichkeit eingehalten werden. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist die deutsche Bevölkerung maßgeblich. Bezugsgröße war der Bevölkerungsstand zum 30. September 2023.

In zwei Wahlkreisen Thüringens wurden die Wahlkreisgrenzen aufgrund vorausgegangener kommunaler Gebietsänderungen geringfügig angepasst.

14 weitere Wahlkreise wurden ohne Auswirkung auf ihre Abgrenzung neu beschrieben.

Die Verteilung der Wahlkreise für 2025 und 2021 auf die 16 Länder ist in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wahlkreise bei den Bundestagswahlen 2025 und 2021

Land	Wahlkreise		Land	Wahlkreise	
	2025	2021		2025	2021
Schleswig-Holstein	11	11	Nordrhein-Westfalen	64	64
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	Sachsen	16	16
Hamburg	6	6	Hessen	22	22
Niedersachsen	30	30	Thüringen	8	8
Bremen	2	2	Rheinland-Pfalz	15	15
Brandenburg	10	10	Bayern	47	46
Sachsen-Anhalt	8	9	Baden-Württemberg	38	38
Berlin	12	12	Saarland	4	4

Aufgrund kommunaler Gebietsänderungen wurden mit Verordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 437) drei Wahlkreise ohne Änderung der Wahlkreisgrenzen neu beschrieben.

1.3 Wahlsystem

Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 enthält das Grundgesetz keine Regelung des Wahlsystems, sondern überlässt dies dem Wahlgesetz.

Als Grundtypen der Wahlsysteme sind das Verhältniswahlsystem und das Mehrheitswahlsystem zu unterscheiden. Bei Ersterem reichen die einzelnen Parteien ihre Wahlvorschläge als Listen ein, in denen die Wahlbewerberinnen und -bewerber benannt sind. Die Zuteilung der Sitze erfolgt entweder im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen oder die einzelnen Listen erhalten für eine vorher bestimmte Zahl gewonnener Stimmen einen Sitz, je nachdem, ob die zahlenmäßige Zusammensetzung des Parlaments vorher festgesetzt wurde oder nicht.

Beim Mehrheitswahlsystem werden die Abgeordneten dagegen direkt in den Wahlkreisen gewählt (Persönlichkeitswahl). Das Wahlgebiet ist (in der Regel) in so viele Wahlkreise eingeteilt wie Abgeordnete nach diesem System gewählt werden sollen. Die Parteien können dann für jeden Wahlkreis eine Bewerberin bzw. einen Bewerber aufstellen. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die (absolut oder relativ) meisten im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Damit diese Person auch anschließend einen Sitz im Deutschen Bundestag erhält, muss dieser ebenfalls durch die Zweitstimmen gedeckt sein. Verhältnis- und Mehrheitswahlsystem bestehen in unterschiedlichen Varianten und sind auch als Kombination miteinander möglich.

Nach dem Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 (RGBl. I S. 627), das dem in der Verfassung festgelegten Grundsatz der reinen Verhältniswahl folgte, zog von den eingereichten Vorschlagslisten für je 60.000 abgegebene gültige Stimmen eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in den Reichstag ein. Die

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Abgeordnetenzahl war damit in hohem Maß von der Bevölkerungsentwicklung und der Wahlbeteiligung abhängig.

Die Abgeordnetenzahl des Deutschen Bundestags ist dagegen gesetzlich bestimmt. Nach dem Bundeswahlgesetz wird ein Teil der Abgeordneten nach den Grundsätzen der (relativen) Mehrheitswahl in Wahlkreisen, der andere nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus Parteilisten gewählt. Bei den Parteilisten handelt es sich dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland entsprechend um Landeslisten.

Schon seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag im Jahr 1953 haben die Wählenden zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl einer wahlkreisabgeordneten Person und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Zahl der Abgeordneten einer jeden Partei richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil der für ihre Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen. Die mit der Erststimme gewonnenen Wahlkreissitze sind auf die Abgeordnetensitze, die einer Partei in jedem Land nach den Zweitstimmen zustehen, anzurechnen. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei damals auch dann, wenn diese nicht durch die Zweitstimmen gedeckt sind. In solch einem Fall werden die nicht gedeckten Sitze mit den Listenkandidaten der Partei besetzt, bis sämtliche Sitze vergeben sind, die auf die Partei entfallen. Zugrunde gelegt wird dabei die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Grundsätzlich bestimmen die Wählenden also mit der Zweitstimme, wie die Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien verteilt werden (Verhältniswahl), während sie mit der Erststimme Einfluss auf die konkrete personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages ausüben können (Mehrheitswahl).

1.4 Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers³

Zur Bundestagswahl 2025 wurde durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 147) die Umrechnung der Wählerstimmen in Mandate neu geregelt. Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Verteilungsverfahren sind die fest vorgegebene Sitzzahl sowie das Verfahren der Zweitstimmendeckung zum Gewinn eines Wahlkreises. Die Sitzzuteilung erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, dessen Berechnung in mehreren Stufen geschieht. Das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers hatte erstmals zur Europawahl 2009 das früher für Europa- und Bundestagswahlen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach Hare/Niemeyer abgelöst.

Der deutsche Physiker Hans Schepers, damals Leiter der Gruppe Datenverarbeitung des Deutschen Bundestages, schlug 1980 eine Modifikation des damals angewandten Sitzzuteilungsverfahrens nach d'Hondt vor, um die Benachteiligung kleinerer Parteien bei diesem Verfahren zu vermeiden.

Das von Schepers vorgeschlagene Verfahren kommt mit einer anderen Berechnungsmethode zu identischen Ergebnissen wie ein 1912 von dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë entwickeltes Verfahren. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird bereits seit 1980 für die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Deutschen Bundestages angewandt. Zudem wird die Sitzverteilung in den Landesparlamenten zahlreicher Bundesländer nach diesem Verfahren vorgenommen.

Bei diesem Verfahren, auch Divisormethode mit Standardrundung genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet – das heißt, bei einem Bruchteilsrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- bzw. abgerundet. Bei einem Rest von genau 0,5 wird so auf- oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

³ Siehe hierzu auch „Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen“, S. 255 ff.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Der Divisor wird so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- **Höchstzahlverfahren**

Die Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind hier die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, sodass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen erst zur Hälfte erfüllt sind – also Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht.

- **Rangmaßzahlverfahren**

Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.

- **Iteratives Verfahren**

Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzzuteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag für das letztgenannte iterative Verfahren entschieden.

1.5 Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2021

Nach der Bundestagswahl 2021 gab es Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Bundestagswahl. Die Änderungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) im Jahr 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147) betreffen unter anderem die Verkleinerung des Deutschen Bundestages, die Sitzverteilung oder den Wegfall der sogenannten Grundmandatsklausel.

Ab der Bundestagswahl 2025 gewinnt eine Bewerberin oder ein Bewerber einer Partei einen Wahlkreissitz, wenn sie oder er in dem Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten hat und dieser Sitz außerdem durch Zweitstimmen gedeckt ist (sogenannte Zweitstimmendeckung). Zur Ermittlung der Zweitstimmendeckung werden in jedem Land die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei mit Erststimmenmehrheit nach fallendem Erststimmenanteil gereiht und die nach Zweitstimmen ermittelten Sitze eines Landes in der so gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber einer Partei vergeben.

Nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30.7.2024 I Nr. 281 - 2 BvF 1/23 u.a. ist die sogenannte 5 %-Sperrklausel mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar.

Bis zu einer Neuregelung gilt die in § 4 Artikel 2 Satz 2 Nummer 2 Bundeswahlgesetzes geregelte Sperrklausel jedoch mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Der Bundespräsident hat auf Ersuchen des Bundeskanzlers den 20. Deutschen Bundestag am 27. Dezember 2024 aufgelöst und den Wahltag auf den 23. Februar 2025 bestimmt. Kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Bundestages, müssen vorgezogene Neuwahlen innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung des Bundestages stattfinden (Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 Grundgesetz).

Das Bundesministerium des Innern ist ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ist am 28. Dezember 2024 in Kraft getreten (BGBl. 2024 I Nr. 436).

1.6 Stimmzettel und Wahlvorschläge

Den Wählenden stehen bei Bundestagswahlen je eine Stimme für die Mehrheitswahl (Erststimme) und eine für die Verhältniswahl (Zweitstimme) zur Verfügung. Mit der Erststimme wählen sie die Person ihres Vertrauens aus den Kreiswahlvorschlägen ihres Wahlkreises, die Zweitstimme erhält die Landesliste der präferierten Partei. Enthält der Stimmzettel nur die Erst- oder Zweitstimme, so zählt die nicht abgegebene Stimme als ungültig.

Mit der Erststimme haben die Wählenden unmittelbaren Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages. Bei der Abgabe der Zweitstimme ist ihnen diese Möglichkeit weitgehend entzogen. Welche Landeslistenbewerbenden gewählt werden, richtet sich (neben der Zahl der Zweitstimmen für eine Landesliste) nach der Rangfolge des Platzes, den sie auf den Landeslisten innehaben. Die Aufstellung der Bewerbenden für die Kreiswahlvorschläge und Landeslisten und die Bestimmung der Reihenfolge geschieht nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes durch die Parteiorgane.

Beide Stimmen werden auf einem Stimmzettel abgegeben. Die Reihenfolge der auf dem Stimmzettel rechts aufgeführten Landeslisten, die nur Parteien einreichen können, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der vorangegangenen Bundestagswahl in dem jeweiligen Land auf sich vereinigen konnten. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge in der linken Hälfte des Stimmzettels richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge (Parteilose) schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Infolgedessen ist auch die Reihenfolge von Land zu Land unterschiedlich und kann auch von Wahl zu Wahl wechseln (siehe Tabelle 2). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für die Abgabe der Erststimmen die Wahlkreiskandidierenden auf der linken Seite des Stimmzettels auf gleicher Höhe mit der Landesliste ihrer Partei angegeben. Auf der linken Seite entsteht eine Leerzeile, wenn die Partei zwar mit einer Landesliste zugelassen ist, aber in dem Wahlkreis, in dem der Stimmzettel gilt, keinen Kreiswahlvorschlag eingereicht hat oder dieser wegen gesetzlicher Mängel nicht zugelassen wurde. Bei Parteilosen bleibt die entsprechende Zeile auf der rechten Seite leer.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbenden eingereicht werden, Landeslisten nur von Parteien. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer bewerbenden Person enthalten. Doppelbewerbungen im gleichen oder einem anderen Wahlkreis sind nicht zulässig. Landeslisten können von Parteien mit einer beliebigen Zahl von Bewerbenden eingereicht werden. Auch diese Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur auf einer einzigen Landesliste stehen. Doppelkandidaturen in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste sind dagegen erlaubt. Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise von weniger aussichtsreichen Wahlkreisbewerbenden zur „Absicherung“ der Kandidatur häufig Gebrauch gemacht. Die Vorschriften zur Aufstellung von Kandidierenden zu einer Bundestagswahl sind im Bundeswahlgesetz und in

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

der Bundeswahlordnung enthalten. Als Angelegenheit der inneren Ordnung einer Partei gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz und zugleich als Teil der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz hat das Aufstellungsverfahren nach zwingendem Verfassungsrecht der elementaren demokratischen Wahl und den ebenfalls in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlrechtsgrundsätzen zu entsprechen.

Die Feststellung darüber, welche politischen Vereinigungen bei einer Bundestagswahl als Parteien auftreten können, trifft seit der Bundestagswahl 1965 der Bundeswahlausschuss⁴ für alle Wahlorgane verbindlich.

Die erste reguläre Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Bundestagswahl 2025 fand am 13. und 14. Januar 2025 statt und hatte die Feststellung des Wahlvorschlagsrechts der Parteien zum Gegenstand. Bei Bundestagswahlen sind nur diejenigen Parteien berechtigt, Landeslisten einzureichen, die

- im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind

oder

- die ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 97⁵. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, angezeigt haben und vom Bundeswahlausschuss als Partei anerkannt werden.

Die Feststellung bezüglich einer bereits vorhandenen parlamentarischen Vertretung traf der Bundeswahlausschuss zur Bundestagswahl 2025 in zehn Fällen (SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, CSU, Die Linke sowie BÜNDNIS DEUTSCHLAND, BSW und FREIE WÄHLER). Die bereits parlamentarisch vertretenen Parteien sind von der Pflicht zur Einreichung einer Beteiligungsanzeige sowie der Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit.

4 Der Bundeswahlausschuss setzt sich aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm auf Vorschlag der Parteien berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richterinnen oder Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zusammen.

5 Gemäß der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag endete diese Frist am 47. Tag vor der Wahl um 18 Uhr.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 2: Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge¹⁾ und der Landeslisten¹⁾ auf den Stimmzetteln innerhalb der Länder bei der Bundestagswahl 2025 gemäß § 30 Absatz 3 Bundeswahlgesetz

Bundesgebiet			
1	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	E Z
2	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	E Z
3	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	E Z
4	FDP	Freie Demokratische Partei	E Z
5	AfD	Alternative für Deutschland	E Z
6	CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	E Z
7	Die Linke	Die Linke	E Z
8	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	E Z
9	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	E Z
10	dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland	E Z
11	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	E Z
12	Team Todenhöfer	Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	E Z
13	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland	E Z
14	Volt	Volt Deutschland	E Z
15	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei	E Z
16	SSW	Südschleswigscher Wählerverband	E Z
17	Verjüngungsforschung	Partei für Verjüngungsforschung	Z
18	PdH	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	E Z
19	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland	E Z
20	BP	Bayernpartei	E Z
21	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	E Z
22	MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt - für das Wohl und Glückseligkeit aller	Z
23	PdF	Partei des Fortschritts	E Z
24	SGP	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	E Z
25	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	E Z
26	BÜNDNIS	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z
27	BSW	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	E Z
28	MERA25	MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit	E Z
29	WerteUnion	WerteUnion	E Z
30	Andere KVV	Wählergruppen sowie Einzelbewerbende	E

1) E = Direktkandidaturen für die Erststimme (Kreiswahlvorschläge); Z = Listenkandidaturen für die Zweitstimme (Landeslisten).
E = Nicht in allen Wahlkreisen vertreten.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 2: Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge¹⁾ und der Landeslisten¹⁾ auf den Stimmzetteln innerhalb der Länder bei der Bundestagswahl 2025 gemäß § 30 Absatz 3 Bundeswahlgesetz

Schleswig-Holstein		Mecklenburg-Vorpommern		Hamburg		Niedersachsen	
1 SPD	E Z						
2 CDU	E Z	2 AfD	E Z	2 GRÜNE	E Z	2 CDU	E Z
3 GRÜNE	E Z	3 CDU	E Z	3 CDU	E Z	3 GRÜNE	E Z
4 FDP	E Z	4 Die Linke	E Z	4 FDP	E Z	4 FDP	E Z
5 AfD	E Z	5 FDP	E Z	5 Die Linke	E Z	5 AfD	E Z
6 Die Linke	E Z	6 GRÜNE	E Z	6 AfD	E Z	6 Die Linke	E Z
7 SSW	E Z	7 Tierschutzpartei	E Z	7 Tierschutzpartei	E Z	7 Tierschutzpartei	E Z
8 Die PARTEI	E Z	8 FREIE WÄHLER	E Z	8 Die PARTEI	E Z	8 dieBasis	E Z
9 FREIE WÄHLER	E Z	9 Volt	E Z	9 FREIE WÄHLER	E Z	9 Die PARTEI	E Z
10 Volt	E Z	10 MLPD	E Z	10 Volt	E Z	10 FREIE WÄHLER	E Z
11 MLPD	E Z	11 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	11 MLPD	E Z	11 PIRATEN	E Z
12 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	12 BSW	E Z	12 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	12 Volt	E Z
13 BSW	E Z	13 Andere KWV	E	13 BSW	E Z	13 PdH	E Z
14 Andere KWV	E					14 MLPD	E Z
						15 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z
						16 BSW	E Z
						17 Andere KWV	E

Bremen		Brandenburg		Sachsen-Anhalt		Berlin	
1 SPD	E Z	1 SPD	E Z	1 SPD	E Z	1 SPD	E Z
2 GRÜNE	E Z	2 AfD	E Z	2 CDU	E Z	2 GRÜNE	E Z
3 CDU	E Z	3 CDU	E Z	3 AfD	E Z	3 CDU	E Z
4 FDP	E Z	4 FDP	E Z	4 Die Linke	E Z	4 Die Linke	E Z
5 Die Linke	E Z	5 GRÜNE	E Z	5 FDP	E Z	5 AfD	E Z
6 AfD	E Z	6 Die Linke	E Z	6 GRÜNE	E Z	6 FDP	E Z
7 Die PARTEI	E Z	7 FREIE WÄHLER	E Z	7 FREIE WÄHLER	E Z	7 Tierschutzpartei	E Z
8 FREIE WÄHLER	E Z	8 Die PARTEI	E Z	8 Die PARTEI	E Z	8 Die PARTEI	E Z
9 Volt	E Z	9 Volt	E Z	9 Volt	E Z	9 Team Todenhöfer	E Z
10 MENSCHLICHE WELT	E Z	10 MLPD	E Z	10 MLPD	E Z	10 FREIE WÄHLER	E Z
11 MLPD	E Z	11 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	11 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	11 Volt	E Z
12 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	12 BSW	E Z	12 BSW	E Z	12 MLPD	E Z
13 BSW	E Z	13 Andere KWV	E	13 Andere KWV	E	13 BüSo	E Z
14 MERA25	E Z					14 SGP	E Z
15 Verjüngungsforschung	E Z					15 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z
16 Andere KWV	E					16 BSW	E Z
						17 MERA25	E Z
						18 PdF	E Z
						19 Andere KWV	E

1) E = Direktkandidaturen für die Erststimme (Kreiswahlvorschläge); Z = Listenkandidaturen für die Zweitstimme (Landeslisten).
E = Nicht in allen Wahlkreisen vertreten.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 2: Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge¹⁾ und der Landeslisten¹⁾ auf den Stimmzetteln innerhalb der Länder bei der Bundestagswahl 2025 gemäß § 30 Absatz 3 Bundeswahlgesetz

Nordrhein-Westfalen		Sachsen		Hessen		Thüringen	
1 SPD	E Z	1 AfD	E Z	1 SPD	E Z	1 AfD	E Z
2 CDU	E Z	2 SPD	E Z	2 CDU	E Z	2 SPD	E Z
3 GRÜNE	E Z	3 CDU	E Z	3 GRÜNE	E Z	3 CDU	E Z
4 FDP	E Z	4 FDP	E Z	4 FDP	E Z	4 Die Linke	E Z
5 AfD	E Z	5 Die Linke	E Z	5 AfD	E Z	5 FDP	E Z
6 Die Linke	E Z	6 GRÜNE	E Z	6 Die Linke	E Z	6 GRÜNE	E Z
7 Tierschutzpartei	Z	7 FREIE WÄHLER	E Z	7 FREIE WÄHLER	E Z	7 FREIE WÄHLER	E Z
8 Die PARTEI	E Z	8 Tierschutzpartei	E Z	8 Tierschutzpartei	E Z	8 Volt	Z
9 dieBasis	Z	9 Die PARTEI	E Z	9 Die PARTEI	E Z	9 MLPD	E Z
10 Team Todenhöfer	E Z	10 PIRATEN	Z	10 Volt	E Z	10 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	Z
11 FREIE WÄHLER	E Z	11 Volt	E Z	11 PdH	Z	11 BSW	E
12 Volt	E Z	12 PdH	E Z	12 MLPD	E Z	12 Andere KWV	E
13 MLPD	E Z	13 MLPD	E Z	13 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z		
14 PdF	E Z	14 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	14 BSW	Z		
15 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	15 BSW	E Z	15 Andere KWV	E		
16 BSW	E Z	16 Andere KWV	E				
17 MERA25	Z						
18 WerteUnion	E Z						
19 Andere KWV	E						

Rheinland-Pfalz		Bayern		Baden-Württemberg		Saarland	
1 SPD	E Z	1 CSU	E Z	1 CDU	E Z	1 SPD	E Z
2 CDU	E Z	2 SPD	E Z	2 SPD	E Z	2 CDU	E Z
3 GRÜNE	E Z	3 GRÜNE	E Z	3 GRÜNE	E Z	3 FDP	E Z
4 FDP	E Z	4 FDP	E Z	4 FDP	E Z	4 AfD	E Z
5 AfD	E Z	5 AfD	E Z	5 AfD	E Z	5 Die Linke	E Z
6 FREIE WÄHLER	E Z	6 FREIE WÄHLER	E Z	6 Die Linke	E Z	6 Tierschutzpartei	Z
7 Die Linke	E Z	7 Die Linke	E Z	7 dieBasis	E Z	7 FREIE WÄHLER	E Z
8 Tierschutzpartei	E Z	8 dieBasis	E Z	8 FREIE WÄHLER	E Z	8 Volt	Z
9 Die PARTEI	E Z	9 Tierschutzpartei	E Z	9 Tierschutzpartei	E Z	9 PIRATEN	Z
10 Volt	E Z	10 Die PARTEI	E Z	10 Die PARTEI	E Z	10 MLPD	E Z
11 ÖDP	E Z	11 ÖDP	E Z	11 Volt	E Z	11 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	Z
12 MLPD	Z	12 BP	E Z	12 ÖDP	E Z	12 GRÜNE	E Z
13 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	13 Volt	E Z	13 Bündnis C	E Z	13 BSW	Z
14 BSW	E Z	14 PdH	E Z	14 MLPD	E Z		
15 Andere KWV	E	15 MLPD	E Z	15 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z		
		16 BÜNDNIS DEUTSCHLAND	E Z	16 BSW	Z		
		17 BSW	E Z	17 Andere KWV	E		
		18 Andere KWV	E				

1) E = Direktkandidaturen für die Erststimme (Kreiswahlvorschläge); Z = Listenkandidaturen für die Zweitstimme (Landeslisten).
E = Nicht in allen Wahlkreisen vertreten.

56 Vereinigungen zeigten ihre Beteiligung an der Bundestagswahl fristgerecht bis zum 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bei der Bundeswahlleiterin an und führten damit die Feststellung des Bundeswahlausschusses über ihre Parteieigenschaft herbei.

Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist im Bundeswahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei 41 politischen Vereinigungen hat der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft anerkannt. Damit lag die Zahl der Vereinigungen, die Landeslisten einreichen durften, knapp unter dem Wert von vor vier Jahren – zur Bundestagswahl 2021 wurde 44 Vereinigungen die Parteieigenschaft zuerkannt.

Gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die eine Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Dieses hat dann zu entscheiden, ob eine politische Vereinigung ihre Beteiligung an der Bundestagswahl der Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß angezeigt hat und ob sie als Partei anzuerkennen ist. Von diesem Beschwerderecht hat eine der 15 abgelehnten Vereinigungen Gebrauch gemacht (siehe BVerfG, 2 BvC 3/25). Diese blieb erfolglos.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

In der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 30. Januar 2025 wies dieser 27 Beschwerden von Parteien gegen die vollständige oder teilweise Nichtzulassung von Landeslisten durch die jeweiligen Landeswahlausschüsse zurück, neun weitere Beschwerden wurden als bereits unzulässig verworfen. Einer Beschwerde wurde stattgegeben.

Infolge der Änderung des Wahlrechts im Jahr 2023 erfolgte die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei nur unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei zugelassen wird. Von den insgesamt 41 für die Bundestagswahl 2025 zugelassenen bzw. anerkannten Parteien, nahmen, wie sich aus Tabelle 3 entnehmen lässt, letztendlich 29 Parteien mit Landeslisten an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag teil.

Neben den Parteien sind auch Einzelbewerbende bzw. Wählergruppen bei der Bundestagswahl wahlvorschlagsberechtigt. Allerdings ist ihr Recht zur Aufstellung von Wahlvorschlägen auf Wahlkreiskandidierende, also die sogenannten Direktkandidierenden, beschränkt. Bei der Bundestagswahl 2025 waren es 62 Wahlbewerbende, die als Wählergruppen bzw. Einzelbewerbende zur Wahl in den 299 Wahlkreisen antraten. Vier Jahre zuvor lag die Zahl noch bei 197 Wahlbewerbenden. Bei der Bundestagswahl 2017 waren es 110 und bei der Bundestagswahl 2013 hatten sich 81 Einzelbewerbende bzw. Wählergruppen aufstellen lassen, nachdem es 2009 mit 166 bereits außerordentlich viele gewesen waren. 2005 und 2002 lag die Zahl jeweils bei 60.

Tabelle 3: An der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beteiligte Parteien

Partei	Landesliste in ...	Kreiswahlvorschlag in ...
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	allen Ländern	allen Wahlkreisen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	allen Ländern außer Bayern	allen Wahlkreisen außer Bayern
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	allen Ländern	297 Wahlkreisen in allen Ländern
Freie Demokratische Partei (FDP)	allen Ländern	allen Wahlkreisen
Alternative für Deutschland (AfD)	allen Ländern	295 Wahlkreisen in allen Ländern
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Bayern	allen Wahlkreisen in Bayern
Die Linke (Die Linke)	allen Ländern	297 Wahlkreisen in allen Ländern
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	allen Ländern	268 Wahlkreisen in allen Ländern
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	allen Ländern außer Schleswig-Holstein, Bremen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen	27 Wahlkreisen (1 in Mecklenburg-Vorpommern, 2 in Niedersachsen, 5 in Berlin, 1 in Hessen, 3 in Rheinland-Pfalz, 11 in Bayern und 4 in Baden-Württemberg)
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg	25 Wahlkreisen (3 in Niedersachsen, 12 in Bayern und 10 in Baden-Württemberg)
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	allen Ländern außer Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Saarland	56 Wahlkreisen (1 in Schleswig-Holstein, 2 in Niedersachsen, 1 in Bremen, 4 in Brandenburg, 2 in Sachsen-Anhalt, 3 in Berlin, 8 in Nordrhein-Westfalen, 2 in Sachsen, 4 in Hessen, 1 in Rheinland-Pfalz, 5 in Bayern und 9 in Baden-Württemberg)
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	Bayern und Nordrhein-Westfalen	6 Wahlkreisen (3 in Berlin, 3 in Nordrhein-Westfalen)
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Niedersachsen, Sachsen und Saarland	3 Wahlkreisen in Niedersachsen

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

noch Tabelle 3: An der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beteiligte Parteien

Partei	Landesliste in ...	Kreiswahlvorschlag in ...
Volt Deutschland (Volt)	allen Ländern	175 Wahlkreisen (11 in Schleswig-Holstein, 3 in Hamburg, 22 in Niedersachsen, 2 in Bremen, 5 in Brandenburg, 32 in Nordrhein-Westfalen, 5 in Sachsen, 19 in Hessen, 13 in Rheinland-Pfalz, 34 in Bayern und 29 in Baden-Württemberg)
Ökologisch-Demokratische Partei – Die Naturschutzpartei (ÖDP)	Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg	36 Wahlkreisen (4 in Rheinland-Pfalz, 30 in Bayern und 2 in Baden-Württemberg)
Südschleswigscher Wählerverband (SSW)	Schleswig-Holstein	5 Wahlkreisen in Schleswig-Holstein
Partei für Verjüngungsforschung (Verjüngungsforschung)	Bremen	keine
Partei der Humanisten (PdH)	Niedersachsen, Sachsen, Hessen und Bayern	5 Wahlkreisen (3 in Sachsen und 2 in Bayern)
Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)	Baden-Württemberg	1 Wahlkreis in Baden-Württemberg
Bayernpartei (BP)	Bayern	6 Wahlkreis in Bayern
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	allen Ländern	73 Wahlkreisen (1 in Schleswig-Holstein, 2 in Mecklenburg-Vorpommern, 4 in Hamburg, 5 in Niedersachsen, 2 in Bremen, 2 in Sachsen-Anhalt, 5 in Berlin, 20 in Nordrhein-Westfalen, 3 in Sachsen, 5 in Hessen, 5 in Thüringen, 4 in Bayern, 14 in Baden-Württemberg und 1 im Saarland)
Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT)	Bremen	keine
Partei des Fortschritts (PdF)	Berlin und Nordrhein-Westfalen	2 in Nordrhein-Westfalen
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	Berlin	1 Wahlkreis in Berlin
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	Berlin	4 Wahlkreisen in Berlin
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	allen Ländern	83 Wahlkreisen (4 in Schleswig-Holstein, 3 in Mecklenburg-Vorpommern, 5 in Niedersachsen, 2 in Bremen, 2 in Brandenburg, 4 in Sachsen-Anhalt, 11 in Berlin, 15 in Nordrhein-Westfalen, 11 in Sachsen, 4 in Hessen, 5 in Rheinland-Pfalz, 12 in Bayern und 5 in Baden-Württemberg)
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	allen Ländern	35 Wahlkreisen (4 in Berlin, 1 in Nordrhein-Westfalen, 7 in Sachsen, 8 in Thüringen, 10 in Rheinland-Pfalz und 5 in Bayern)
MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	Bremen, Berlin und Nordrhein-Westfalen	1 Wahlkreis in Berlin
WerteUnion (WerteUnion)	Nordrhein-Westfalen	5 Wahlkreisen in Nordrhein-Westfalen

1.7 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in den fünf neuen Ländern und Berlin-Ost ist entsprechend zu berücksichtigen. Bei Rückkehr einer/eines Auslandsdeutschen in die Bundesrepublik Deutschland gilt die genannte Dreimonatsfrist nicht.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist gemäß § 13 Bundeswahlgesetz eine deutsche Person, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Wahlwerbenden müssen am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer vom aktiven Wahlrecht (§ 13 Bundeswahlgesetz) ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählen kann in der Regel nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann – sofern die Person keinen Wahlschein besitzt – nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis man geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Durch die Verbindung mit dem jeweiligen Heimatwahlkreis ist eine Manipulation des Wahlausgangs durch absichtliche Konzentration von Briefwahlstimmen auf bestimmte Wahlkreise ausgeschlossen.

Die Briefwahl ist seit der dritten Bundestagswahl (1957) möglich. Jede wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellt.

Auch wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen und seine Stimme durch Briefwahl abgeben.

Für die Briefwahl müssen Wahlberechtigte bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich (formlos) oder mündlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag auf Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig gestellt werden. Der Erhalt der Wahlbenachrichtigung muss nicht abgewartet werden. Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden – in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen sogar bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann, da der Stimmzettel Bestandteil dieser Unterlagen ist, erst nach der endgültigen Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten sowie nach dem Druck der Stimmzettel erfolgen.

Briefwählende erhalten auf Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- einen Wahlschein, der von der mit der Erteilung beauftragten bediensteten Person der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Wird der Wahlschein mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend davon die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name der beauftragten bediensteten Person eingedruckt sein,
- einen amtlichen Stimmzettel,

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (gewöhnlich weiß),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) sowie
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder näher erläutert.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels und der Versicherung an Eides statt, dass der Stimmzettel von der wahlberechtigten Person persönlich gekennzeichnet wurde, sind diese Unterlagen an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle zu senden oder dort abzugeben. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl werden besondere Briefwahlvorstände gebildet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18:00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird.

1.8 Wahlgane und Wahlvorbereitung

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl sind nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung die Wahlgane zuständig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Bundeswahlgesetz sind Wahlgane:

- die Bundeswahlleiterin bzw. der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- eine Landeswahlleitung und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- eine Kreiswahlleitung und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- eine Wahlvorsteherin bzw. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses⁶. Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Kreiswahlleitung.

Der Großteil der Vorbereitungsarbeiten für eine Bundestagswahl liegt bei den Gemeinden. Diese stellen die Wählerverzeichnisse auf, in denen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift enthalten sind. Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 war der 42. Tag vor der Wahl, also der 12. Januar 2025.

Die Wahlberechtigten hatten an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (also vom 3. bis einschließlich 7. Februar 2025) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörden das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Durch dieses Recht, auf das die Gemeinden durch öffentliche Bekanntmachung hinweisen, kann jede Person mit deutscher Staatsbürgerschaft feststellen, ob sie für eine Bundestagswahl als wahlberechtigt geführt wird. Gegen die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch bei der Gemeindebehörde eingelegt werden.

Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis ist grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt. Zur Überprüfung der Daten anderer Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf

⁶ Seit der Bundestagswahl 1980 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Eine Auskunftssperre im Melderegister wird auf Antrag oder von Amts wegen dann eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem betroffenen Individuum oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Für alle Wahlberechtigten, besonders bei Verlegung oder Neubegründung einer Wohnung, waren die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Termine zu beachten.

Für Wahlberechtigte wichtige Termine bei der Bundestagswahl 2025

Frist ⁷		Gegenstand
Datum	... Tag vor der Wahl	
12. Januar 2025	42.	Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Wahlberechtigten, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind, in das Wählerverzeichnis (bei Umzügen innerhalb der Gemeinden erfolgt keine Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks)
2. Februar 2025	21.	Letzter Tag <ul style="list-style-type: none">für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnisfür die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden
3. bis 7. Februar 2025	20. bis 16.	Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und des Einspruchs wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses

Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhielten die Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Mitteilung, die Wahlbenachrichtigung. Auf dieser ist unter anderem ihr Familienname und die Vornamen, der Wahlraum und die Wahlzeit sowie die Nummer der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis eingetragen. Die Wahlbenachrichtigung ist in der Regel dem Vorstand im Wahlraum vorzulegen. Für Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragen, erteilen und übersenden die Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen.

Sie stellen auch die Wählbarkeitsbescheinigung aus, die für jede wahlwerbende Person eines Wahlvorschlags einzureichen ist. Diese bestätigt, dass die Bewerbenden am Wahltag Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und nicht nach § 15 Absatz 2 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Außerdem haben die Gemeindebehörden für Personen, die einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste mit ihrer Unterschrift unterstützen, eine Wahlrechtsbescheinigung auszustellen. Diese ist Teil des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift und bestätigt, dass die Person, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützt, in dem betreffenden Wahlkreis oder Land wahlberechtigt ist.

⁷ Für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 gelten entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 436) verkürzte Fristen.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist eine der formellen Bedingungen, die Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbende für die Zulassung ihrer Wahlvorschläge bei einer Bundestagswahl erfüllen müssen. Parteien, die nicht mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, haben eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften mit ihren Landeslisten einzureichen. Ebenso müssen Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbende in den Wahlkreisen für ihre Kreiswahlvorschläge Unterstützungsunterschriften vorlegen. Nachdem für die Bundestagswahl 2021 mit der am 9. Juni 2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl I S. 1482) die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert wurde, gelten für die Bundestagswahl 2025 wieder die üblichen Anzahlen an einzureichenden Unterstützungsunterschriften. Grund waren seinerzeit die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen erschwerten Bedingungen für die Bundestagswahl 2021. Kreiswahlvorschläge bedurften daher statt wie bisher 200 nur 50 Unterstützungsunterschriften. Die damalige Reduzierung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Landeslisten sowie die Anhebung für die Bundestagswahl 2025 sind wie nachstehend erfolgt:

Land	Anzahl 2025	Anzahl 2021
Baden-Württemberg	2.000	500
Bayern	2.000	500
Berlin	2.000	500
Brandenburg	2.000	500
Bremen	460	119
Hamburg	1.299	324
Hessen	2.000	500
Mecklenburg-Vorpommern	1.315	331
Niedersachsen	2.000	500
Nordrhein-Westfalen	2.000	500
Rheinland-Pfalz	2.000	500
Saarland	756	194
Sachsen	2.000	500
Sachsen-Anhalt	1.790	464
Schleswig-Holstein	2.000	500
Thüringen	1.708	442

Darüber hinaus bestimmen die Gemeindebehörden die Wahlräume und richten diese für den Wahltag ein. Wobei die einzelnen Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen sind, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Gemäß § 12 Bundeswahlordnung soll kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohnende umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar werden könnte, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Kreiswahlleitung kann daher bevölkerungsmäßig kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt sie, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinden ist vor jeder Bundestagswahl die Gewinnung einer ausreichend großen Zahl ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Wahlvorstände in den Wahlräumen. Diese setzen sich jeweils aus dem Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin und der stellvertretenden Person sowie weiteren drei bis sieben Beisitzenden zusammen. Hierfür werden etwa 675.000 Ehrenamtliche benötigt.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Die wichtigsten Aufgaben und Termine der Wahlorgane enthält nachfolgende Übersicht.

Aufgaben und Termine der Wahlorgane bei der Bundestagswahl 2025

Frist ⁸		Gegenstand
Datum	... Tag vor der Wahl	
a) Bundeswahlausschuss/Bundeswahlleiterin		
7. Januar 2025, 18:00 Uhr	47.	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl bei der Bundeswahlleiterin durch Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren
14. Januar 2025	40.	Letzter Tag für die Feststellung und Bekanntgabe, <ul style="list-style-type: none"> • welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind • welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren
30. Januar 2025	24.	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste
b) Kreis- und Landeswahlausschüsse/ Kreis- und Landeswahlleitungen		
20. Januar 2025, 18:00 Uhr	34.	Letzter Tag für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei der Kreiswahlleitung und von Landeslisten bei der Landeswahlleitung
24. Januar 2025	30.	Fristablauf <ul style="list-style-type: none"> • für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags • für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die seine Gültigkeit nicht berühren Entscheidung über die Zulassung <ul style="list-style-type: none"> • der Kreiswahlvorschläge durch den jeweiligen Kreiswahlausschuss • der Landeslisten durch den jeweiligen Landeswahlausschuss
30. Januar 2025	24.	Letzter Tag für die Entscheidung der Landeswahlausschüsse über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags

Neben den Aufgaben der Wahlorgane kommt es dem Bundesverfassungsgericht zu, über Beschwerden von Parteien oder Vereinigungen gegen die Ablehnung der Anerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss zu entscheiden. Beschwerden können binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Tages vor der Wahl, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Der Bundeswahlausschuss ist im Vorfeld der Wahl die letzte Entscheidungsinstanz, wenn eine Partei gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste oder eine Landeswahlleitung gegen die Zurückweisung bzw. Zulassung

⁸ Für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 gelten entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 436) verkürzte Fristen.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

einer Landesliste durch den zuständigen Landeswahlausschuss Beschwerde einlegt. Die Entscheidungen müssen grundsätzlich spätestens am 27. Tag vor der Wahl (27. Januar 2025) getroffen sein.

Spätestens am 34. Tag vor der Wahl (20. Januar 2025) bis 18:00 Uhr sind den Kreiswahlleitungen die Kreiswahlvorschläge und den Landeswahlleitungen die Landeslistenvorschläge einzureichen. Aufgabe der Kreis- und Landeswahlleitungen ist es unter anderem, vorzuprüfen, ob

- die Zustimmungserklärungen der Bewerbenden für ihre Kandidatur vorliegen,
- die Bewerbenden wählbar sind,
- die Bewerbenden von den Parteien vorschriftsmäßig aufgestellt wurden,
- die gegebenenfalls beizubringenden Unterschriften für die Unterstützung der Wahlvorschläge in ausreichender Zahl und der vorgeschriebenen Form eingereicht wurden und
- für jede Unterstützungsunterschrift eine Wahlrechtsbescheinigung vorliegt.

Die Landes- und Kreiswahlleitungen haben darauf hinzuwirken, dass die bei der Vorprüfung festgestellten Mängel beseitigt werden. Damit bereiten sie zugleich die Sitzungen der Wahlausschüsse vor, die grundsätzlich am 30. Tag vor der Wahl (24. Januar 2025) über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zu entscheiden haben.

Den Wahlorganen obliegt auch die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ihr jeweiliges Wahlgebiet sowie die Bekanntgabe und Weitermeldung der Ergebnisse. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand meldet die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher dieses auf schnellstem Weg (zum Beispiel telefonisch oder elektronisch) der Gemeindebehörde. Diese fasst die aus den Wahlbezirken eingegangenen Meldungen zu einem Gemeindeergebnis zusammen und meldet dieses der Kreiswahlleitung. Diese leitet das Wahlkreisergebnis wiederum an die Landeswahlleitung weiter, welche die Wahlkreisergebnisse und, nach Vorliegen aller Wahlkreisergebnisse des Landes, das Landesergebnis ermittelt und dies der Bundeswahlleiterin mitteilt. Die Bundeswahlleiterin ermittelt zuletzt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das Wahlgebiet und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt.

1.9 Ergebnisfeststellung

Bei den sogenannten „Schnellmeldungen“ traf das erste vollständige Wahlkreisergebnis aus dem bayerischen Wahlkreis 238 (Hof) um 20:38 Uhr ein. Bis 24:00 Uhr lagen der Bundeswahlleiterin bereits die Ergebnisse von 243 Wahlkreisen vor. Der letzte Wahlkreis 275 (Mannheim) ging am 24. Februar 2025 um 1:34 Uhr ein. Das vorläufige Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag gab die Bundeswahlleiterin um 4:10 Uhr bekannt.

Zu welcher Uhrzeit die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise eingingen und bis wann jeweils alle Wahlkreisergebnisse der Länder vorlagen, damit Landesergebnisse berechnet werden konnten, zeigt Tabelle 4.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 4: Wahlkreise in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Schnellmeldung bei der Bundeswahlleiterin

Uhrzeit	Vorliegende Meldungen insgesamt	Eingang erste und letzte Ergebnisse der Wahlkreise	Landesergebnis (mit Nummer des letzten Wahlkreises)
23. Februar 2025			
20:38	1	238 Hof	
20:59	2	226 Deggendorf	
21:00	3	211 Altötting	
21:05	4	234 Weiden	
21:07	5	233 Schwandorf	
21:10	6	161 Chemnitz	
21:11	7	229 Rottal-Inn	
21:12	9	227 Landshut 166 Waldeck	
21:13	11	037 Lüchow – Dannenberg – Lüneburg 024 Aurich-Emden	
21:14-21:30	25		
21:31-21:45	41		
21:46-22:00	61		
22:01-22:15	86		
22:16-22:30	111		
22:31-22:45	150		Brandenburg (063)
22:46-23:00	168		Bremen (55)
23:01-23:15	195		Thüringen (192)
23:16-23:30	212		Bayern (236)
23:31-23:45	231		Hamburg (20)
23:46-24:00	243		Hessen (181) Saarland (297) Rheinland-Pfalz (210)
24. Februar 2025			
00:01-00:15	250		
00:16-00:30	266		Berlin (084) Sachsen (158)
00:31-00:45	274		Sachsen-Anhalt (067)
00:46-01:00	284		Niedersachsen (047)
01:01-01:15	296		Mecklenburg-Vorpommern (012)
01:17	297	110 Viersen	Nordrhein-Westfalen (110)
01:31	298	001 Flensburg – Schleswig	Schleswig-Holstein (001)
01:33	299	275 Mannheim	Baden-Württemberg (275)

Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses nach Prüfung der Wahlunterschriften durch die jeweilige Wahlleitung.

Die Kreiswahlausschüsse sind berechtigt, Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen (§ 76 Bundeswahlordnung). Weiterhin dürfen die Landeswahlausschüsse rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und der Kreiswahlausschüsse vornehmen (§ 77 Bundeswahlordnung). Der Bundeswahlausschuss hat seit der Bundestagswahl 1987 die Befugnis, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vorzunehmen (§ 78 Bundeswahlordnung).

Die Kreiswahlausschüsse stellten für die 299 Wahlkreise in der Zeit vom 26. Februar bis 7. März 2025 die endgültigen Wahlergebnisse fest (siehe Tabelle 5).

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 5: Sitzungstage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl 2025 durch die Kreiswahlausschüsse

Land	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Kreiswahlausschüsse am ...							
	24.02., 25.02.	26.02.	27.02.	28.02.	03.03.	04.03.	05.03.	06.03., 07.03.
	1., 2.	3.	4.	5.	8.	9.	10.	11., 12.
	Tag nach der Wahl für ... Wahlkreise							
Schleswig-Holstein	-	1	2	8	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	6	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	6	-	-	-	-
Niedersachsen	-	4	24	-	-	-	2	-
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	2
Brandenburg	-	-	2	8	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	1	1	-	5	1	-	-
Berlin	-	1	-	-	-	10	-	1
Nordrhein-Westfalen	-	26	14	12	-	3	1	8
Sachsen	-	1	5	7	3	-	-	-
Hessen	-	1	3	16	1	1	-	-
Thüringen	-	-	1	6	-	1	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	3	12	-	-	-	-
Bayern	-	16	31	-	-	-	-	-
Baden-Württemberg	-	3	8	24	3	-	-	-
Saarland	-	-	1	2	-	1	-	-
Deutschland	-	54	95	107	12	17	3	11

Die Landeswahlausschüsse stellen die Zweitstimmenergebnisse für das jeweilige Land fest. In Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen fand diese Sitzung am 7. sowie in Berlin und Bremen jeweils am 10. März 2025 statt. Die Landeswahlausschüsse der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland tagten dagegen am 11. März 2025.

Gemäß § 8 Absatz 2 Bundeswahlgesetz kann für mehrere benachbarte Wahlkreise eine gemeinsame Kreiswahlleitung und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden. Die Anordnung hierzu trifft die Landeswahlleitung. Diese Vorschrift fand bei den in der folgenden Tabelle 6 aufgeführten Wahlkreisen Anwendung.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 6: Wahlkreise mit gemeinsamer Kreiswahlleitung

Lfd. Nr.	Gemeinsame Kreiswahlleitung Nummern und Namen der Wahlkreise	Lfd. Nr.	Gemeinsame Kreiswahlleitung Nummern und Namen der Wahlkreise
1	41 Stadt Hannover I 42 Stadt Hannover II	14	141 Dortmund I 142 Dortmund II
2	43 Hannover-Land I 47 Hannover-Land II	15	151 Leipzig I 152 Leipzig II
3	52 Goslar I – Northeim – Göttingen II 53 Göttingen I	16	159 Dresden I 160 Dresden II – Bautzen II
4	54 Bremen I 55 Bremen II – Bremerhaven	17	162 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II 163 Erzgebirgskreis I
5	92 Köln I 93 Köln II 94 Köln III	18	174 Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten 179 Hanau
6	96 Rhein-Sieg-Kreis I 97 Rhein-Sieg-Kreis II	19	181 Frankfurt am Main I 182 Frankfurt am Main II
7	103 Mettmann I 104 Mettmann II	20	216 München-Nord 217 München-Ost 218 München-Süd 219 München-West/Mitte
8	105 Düsseldorf I 106 Düsseldorf II	21	243 Nürnberg-Nord 244 Nürnberg-Süd
9	109 Krefeld I – Neuss II 113 Krefeld II – Wesel II	22	258 Stuttgart I 259 Stuttgart II
10	115 Duisburg I 116 Duisburg II	23	261 Esslingen 262 Nürtingen
11	118 Essen II 119 Essen III	24	265 Ludwigsburg 266 Neckar-Zaber
12	120 Recklinghausen I 121 Recklinghausen II	25	269 Backnang – Schwäbisch Gmünd 270 Aalen – Heidenheim
13	123 Steinfurt I – Borken I 127 Steinfurt III	26	272 Karlsruhe-Land 278 Bruchsal – Schwetzingen

Der Bundeswahlausschuss stellte das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet in seiner dritten Sitzung am 14. März 2025 fest. Dabei nahm er eine rechnerische Berichtigung in der Wahl Niederschrift des Landeswahlausschusses Thüringen vor und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift. Neben der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählenden sowie der abgegebenen Stimmen in Bund und Ländern stellt er auch die Namen der Bewerbenden fest, die über die Landeslisten gewählt sind.

Die von den Wahlausschüssen festgestellten und von den Kreiswahlleitungen, Landeswahlleitungen und der Bundeswahlleiterin öffentlich bekannt gemachten Ergebnisse können noch im Wahlprüfungsverfahren geändert werden. Eine Wahlprüfung wird nur auf Einspruch durchgeführt und obliegt dem Deutschen Bundestag (Artikel 41 Grundgesetz). Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz. Ein Einspruch muss beim Deutschen Bundestag binnen zwei Monaten nach dem Wahltag schriftlich eingegangen sein. Einspruch kann jede wahlberechtigte Person, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft die Bundeswahlleiterin, die Landeswahlleitungen und der Präsident des Deutschen Bundestages einlegen. Gemäß § 81 Absatz 1 Bundeswahlordnung sind die Bundeswahlleiterin und die Landeswahlleitungen dazu verpflichtet, zu prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

2 Wahlberechtigte, Wählende und Wahlbeteiligung

2. Wahlberechtigte, Wählende und Wahlbeteiligung

Für die Bundestagswahl 2025 waren rund 60,51 Millionen Personen wahlberechtigt. Die Zahl der Wählenden betrug 49,93 Millionen. Daraus ergab sich eine Wahlbeteiligung von 82,5 %. Sie lag damit um 6,2 Prozentpunkte über der von 2021 und um 6,3 Prozentpunkte über der von 2017. In sechs Ländern lag die Wahlbeteiligung über dem Bundesdurchschnitt: Baden-Württemberg mit 83,4 %, Bayern mit 84,3 %, Hessen mit 83,1 %, Niedersachsen mit 83,4 % Rheinland-Pfalz mit 83,0 % und Schleswig-Holstein mit 83,5 %. In den übrigen Ländern betrug sie zwischen 76,5 % und 67,9 %. Die niedrigste Wahlbeteiligung war, wie schon seit 2013 durchgängig, in Sachsen-Anhalt zu verzeichnen. In allen neuen Ländern lag die Wahlbeteiligung, wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen, unter dem Bundesdurchschnitt (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen nach Ländern seit 2009
in %

Land	Wahlbeteiligung				
	2025	2021	2017	2013	2009
Schleswig-Holstein	83,5	78,2	76,3	73,1	73,6
Mecklenburg-Vorpommern	79,5	71,1	70,9	65,3	63,0
Hamburg	80,9	77,8	76,0	70,3	71,3
Niedersachsen	83,4	74,7	76,4	73,4	73,3
Bremen	77,8	71,9	70,8	68,8	70,3
Brandenburg	81,6	75,6	73,7	68,4	67,0
Sachsen-Anhalt	77,7	67,9	68,1	62,1	60,5
Berlin	80,3	69,5	75,6	72,5	70,9
Nordrhein-Westfalen	82,2	76,4	75,4	72,5	71,4
Sachsen	81,1	76,5	75,4	69,5	65,0
Hessen	83,1	76,2	77,0	73,2	73,8
Thüringen	80,7	74,9	74,3	68,2	65,2
Rheinland-Pfalz	83,0	77,2	77,7	72,8	72,0
Bayern	84,3	79,9	78,1	70,0	71,6
Baden-Württemberg	83,4	77,8	78,3	74,3	72,4
Saarland	82,4	77,3	76,6	72,5	73,7
Deutschland	82,5	76,4	76,2	71,5	70,8

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch sogenannte Auslandsdeutsche wahlberechtigt. Da sie jedoch nicht mehr über einen Wohnsitz im Inland verfügen und daher nicht automatisch auf der Grundlage der Melderegister in das Wählerverzeichnis der Wohngemeinde eingetragen werden, müssen Auslandsdeutsche einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Im überwiegenden Teil der Fälle ist der Antrag an die deutsche Gemeinde zu richten, in der diese Person zuletzt gewohnt hat.

Nach Antragstellung prüft die Gemeinde das Vorliegen der für die Wahlberechtigung erforderlichen Voraussetzungen und übersendet sodann die Briefwahlunterlagen.

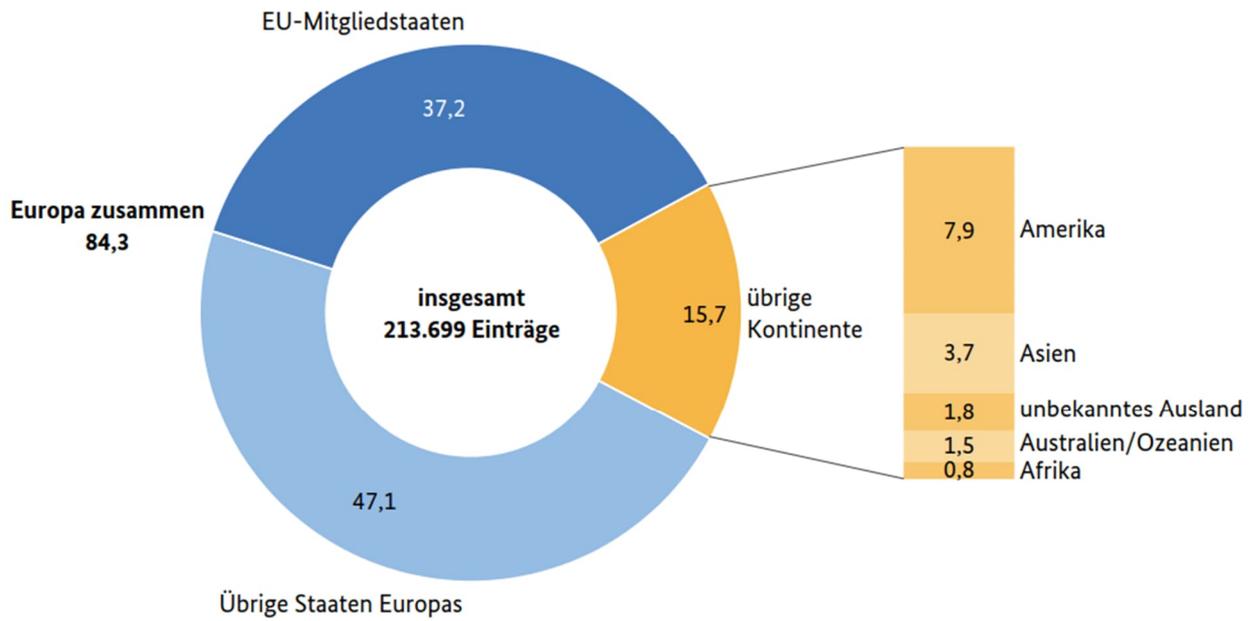
Zur Bundestagswahl 2025 waren 213.699 Anträge von Auslandsdeutschen zu verzeichnen. Aus den Staaten der Europäischen Union wurden 100.676 Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse gestellt, aus den Staaten der übrigen Europarat-Mitglieder wurden 180.091 Anträge gestellt und aus den restlichen Staaten Europas haben lediglich 61 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2 Wahlberechtigte, Wählende und Wahlbeteiligung

Aus den Ländern Afrikas haben 1.780, aus denen Amerikas 16.810, aus denen Asiens 7.935 und aus denen Ozeaniens und Australien 3.113 Deutsche entsprechende Anträge gestellt. Bei 3.909 Anträgen konnte der Wohnsitzstaat nicht festgestellt werden (siehe Schaubild 1).

Schaubild 1

In Wählerverzeichnisse eingetragene Deutsche im Ausland bei der Bundestagswahl 2025 nach Kontinenten in %



Die Bundeswahlleiterin

Die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen seit 1949 hat sich im Verlauf folgendermaßen entwickelt:

Bundestagswahl am ...	Wahlbeteiligung in %	Bundestagswahl am ...	Wahlbeteiligung in %
23.02.2025	82,5	06.03.1983	89,1
26.09.2021	76,4	05.10.1980	88,6
24.09.2017	76,2	03.10.1976	90,7
22.09.2013	71,5	19.11.1972	91,1
27.09.2009	70,8	28.09.1969	86,7
18.09.2005	77,7	19.09.1965	86,8
22.09.2002	79,1	17.09.1961	87,7
27.09.1998	82,2	15.09.1957	87,8
16.10.1994	79,0	06.09.1953	86,0
02.12.1990	77,8	14.08.1949	78,5
25.01.1987	84,3		

Der Wahlkreis mit der höchsten Zahl von Wahlberechtigten war bei der Bundestagswahl 2025 der brandenburgische Wahlkreis 58 (Oberhavel – Havelland II) mit 251.733 Wahlberechtigten, derjenige mit der niedrigsten Zahl von Wahlberechtigten war in Nordrhein-Westfalen zu finden. Hierbei handelte es sich mit 152.295 Wahlberechtigten um den Wahlkreis 118 (Essen II) (siehe Tabelle 8).

2 Wahlberechtigte, Wählende und Wahlbeteiligung

Tabelle 8: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und geringsten Zahl von Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 2025

Nummer	Höchste Zahl von Wahlberechtigten			Nummer	Niedrigste Zahl von Wahlberechtigten		
	Wahlkreis	Land	Anzahl		Wahlkreis	Land	Anzahl
058	Oberhavel – Havelland II	BB	251.733	118	Essen II	NW	152.295
204	Mainz	RP	251.074	115	Duisburg II	NW	152.391
232	Regensburg	BY	250.984	237	Coburg	BY	153.429
008	Segeberg – Stormarn-Mitte	SH	249.219	104	Mettmann II	NW	156.872
091	Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II	NW	248.663	238	Hof	BY	157.915
242	Fürth	BY	248.612	150	Nordsachsen	SN	158.475
227	Landshut	BY	247.907	236	Bayreuth	BY	159.361
090	Rhein-Erft-Kreis I	NW	247.391	255	Memmingen – Unterallgäu	BY	159.653
219	München-West/Mitte	BY	246.574	114	Duisburg I	NW	159.961
010	Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd	SH	245.473	286	Schwarzwald-Baar	BW	160.376

Die Wahlbeteiligung stieg gegenüber der Bundestagswahl 2021 um 6,2 Prozentpunkte. Die Entwicklung der Wahlbeteiligung wird auch bei der Betrachtung der Wahlkreise deutlich, wie aus Tabelle 9 hervorgeht. Es gab 245 Wahlkreise mit einer Wahlbeteiligung von mehr als 80 %. 166 Wahlkreise lagen mit ihrer Wahlbeteiligung über dem Bundesdurchschnitt von 82,5 %, 133 lagen unter dieser Marke.

Tabelle 9: Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen bei den Bundestagswahlen seit 2005

Wahlbeteiligung von ... bis unter ... %	Zahl der Wahlkreise nach Wahlbeteiligung					
	2025	2021	2017	2013	2009	2005
< 56	–	–	–	–	–	–
56 – 58	–	–	–	–	1	–
58 – 60	–	1	–	2	4	–
60 – 62	–	–	–	3	7	–
62 – 64	–	1	–	10	15	–
64 – 66	–	2	2	16	24	–
66 – 68	–	8	5	16	17	–
68 – 70	–	10	11	40	31	3
70 – 72	–	12	10	66	61	16
72 – 74	2	35	41	66	75	19
74 – 76	3	56	68	50	40	36
76 – 78	14	76	78	21	20	78
78 – 80	35	48	49	9	4	86
80 – 82	56	36	26	–	–	49
82 – 84	97	10	9	–	–	12
84 – 86	78	4	–	–	–	–
86 – 88	13	–	–	–	–	–
≥ 88	1	–	–	–	–	–
Insgesamt	299	299	299	299	299	299

Die Wahlkreise mit der höchsten und der niedrigsten Wahlbeteiligung enthält Tabelle 10. Von den zehn Wahlkreisen mit der höchsten Wahlbeteiligung liegen sieben in Bayern und drei in Nordrhein-Westfalen. Jeweils drei der zehn Wahlkreise mit der niedrigsten Wahlbeteiligung liegen in Nordrhein-Westfalen und in Berlin, zwei in Sachsen-Anhalt sowie je einer in Bremen und in Hamburg.

2 Wahlberechtigte, Wählende und Wahlbeteiligung

Tabelle 10: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und der geringsten Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2025

Num- mer	Höchste Zahl der Wahlbeteiligung			Num- mer	Niedrigste Zahl der Wahlbeteiligung		
	Wahlkreis	Land	Wahlbe- teiligung in %		Wahlkreis	Land	Wahlbe- teiligung in %
093	Köln II	NW	88,0	115	Duisburg II	NW	73,4
128	Münster	NW	87,5	055	Bremen II – Bremerhaven	HB	73,9
220	München-Land	BY	87,5	122	Gelsenkirchen	NW	74,5
126	Coesfeld – Steinfurt II	NW	87,4	118	Essen II	NW	75,0
223	Starnberg – Landsberg am Lech	BY	87,3	077	Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord	BE	75,5
212	Erding – Ebersberg	BY	87,1	081	Berlin-Neukölln	BE	76,0
241	Erlangen	BY	86,8	023	Hamburg-Bergedorf – Harburg	HH	76,1
245	Roth	BY	86,6	084	Berlin-Marzahn-Hellersdorf	BE	76,3
214	Fürstenfeldbruck	BY	86,4	068	Harz	ST	76,9
250	Würzburg	BY	86,4	071	Halle	ST	77,3

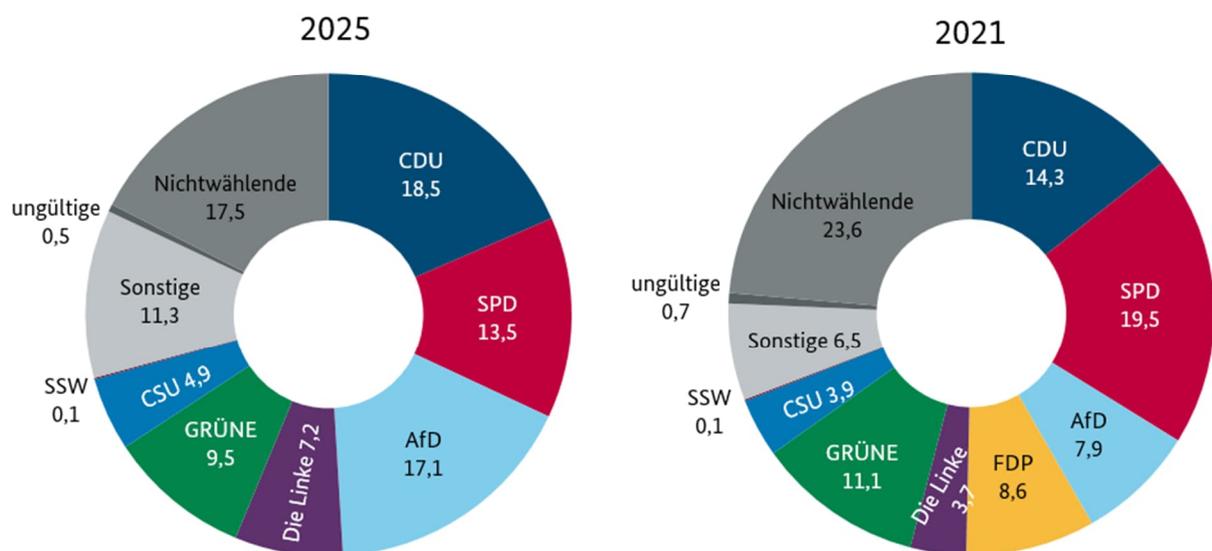
Das amtliche Ergebnis zeigt, dass sich im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin-West mehr Wahlberechtigte an der Wahl beteiligten (83,0%) als in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost (80,4 %). Der Abstand, der bei der Bundestagswahl 2021 3,7 Prozentpunkte betrug, bei der Bundestagswahl 2017 3,6 Prozentpunkte und 2013 sogar 4,8 Prozentpunkte, fiel somit auf nunmehr 2,6 Prozentpunkte.

Der Anteil der Nichtwählenden an den Wahlberechtigten ist gegenüber 2021 von 23,6 % auf 17,5 % gesunken. Er lag um 1,0 Prozentpunkte unter dem Anteil der Zweitstimmen, die die CDU mit 18,5 % als stärkste Partei erhielt (siehe Schaubild 2).

10,6 Millionen Wahlberechtigte haben auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet.

Schaubild 2

Ausschöpfungsquoten der Zweitstimmen der im jeweiligen Bundestag vertretenen Parteien und Anteil der Nichtwählenden bei den Bundestagswahlen 2025 und 2021
in %



Die Bundeswahlleiterin

3 Ungültige Stimmen

3. Ungültige Stimmen

Gemäß § 39 Bundeswahlgesetz sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig. Im dritten Fall ist nur die Erststimme ungültig, sofern der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis, aber im selben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen. Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, gelten beide Stimmen als ungültig. Diese Fälle können nur bei der Briefwahl vorkommen, da bei der Urnenwahl keine Umschläge verwendet werden.

Bei der Bundestagswahl 2025 waren 423.264 Erststimmen (0,8 % der abgegebenen Stimmen) und 279.141 Zweitstimmen (0,6 % der abgegebenen Stimmen) ungültig. Die Zahlen sind somit weiterhin auf niedrigem Niveau konstant, mit abfallender Tendenz (siehe Tabelle 11 und Schaubild 3).

Tabelle 11: Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen seit 1953

Wahljahr ¹	Ungültige Stimmen			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2025	423.264	0,8	279.141	0,6
2021	488.483	1,0	408.956	0,9
2017	586.726	1,2	460.849	1,0
2013	684.883	1,5	583.069	1,3
2009	757.575	1,7	634.385	1,4
2005	850.072	1,8	756.146	1,6
2002	741.037	1,5	586.281	1,2
1998	780.507	1,6	638.575	1,3
1994	788.643	1,7	632.825	1,3
1990	720.990	1,5	540.143	1,1
1987	482.481	1,3	357.975	0,9
1983	434.176	1,1	338.841	0,9
1980	485.645	1,3	353.195	0,9
1976	470.109	1,2	343.253	0,9
1972	457.810	1,2	301.839	0,8
1969	809.548	2,4	557.040	1,7
1965	979.158	2,9	795.765	2,4
1961	845.158	2,6	1.298.723	4,0
1957	916.680	3,0	1.167.466	3,8
1953 ²	959.790	3,4	928.278	3,3

1 Ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Ohne das Saarland.

3 Ungültige Stimmen

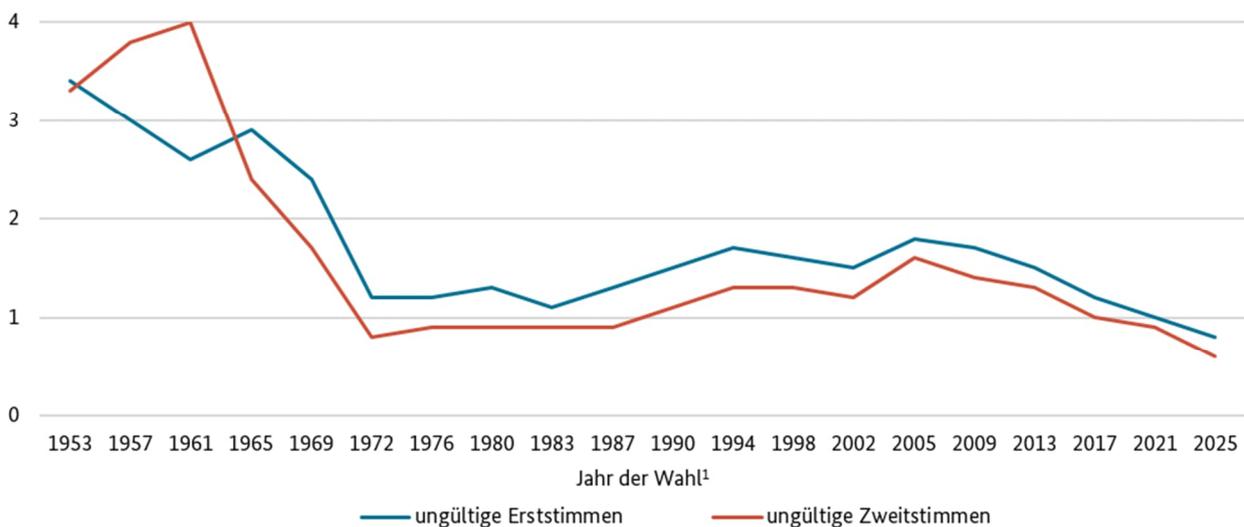
Während noch bei der Bundestagswahl 2013 mehrere Länder einen Anteil ungültiger Erst- und Zweitstimmen von über zwei Prozent aufwiesen, wurde dieser Wert seit der Bundestagswahl 2017 in keinem Land und weder bei den Erst- noch den Zweitstimmen mehr erreicht.

Bei der Bundestagswahl 2025 liegt mit 1,3 % der Wert der ungültig abgegebenen Erststimmen im Saarland und in Sachsen-Anhalt am höchsten, es folgen Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz mit jeweils 1,1 %.

Bei den ungültig abgegebenen Zweitstimmen hat das Saarland mit 0,9 % den höchsten Wert zu verzeichnen.

Sowohl bei den Erst- als auch bei den Zweitstimmen gaben die Wählenden in Bayern am seltensten eine ungültige Stimme ab – die Werte liegen hier bei 0,6 % bzw. 0,3 %.

Schaubild 3
Ungültige Stimmabgabe der Wählenden seit 1953
in %



¹ 1953: ohne das Saarland; ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

4 Gültige Erststimmen

4.1 Parteien¹⁰

Bei der Bundestagswahl 2025 wurden insgesamt 49.505.389 gültige Erststimmen (2021: 46.218.860) abgegeben. Diese entscheiden darüber, welche Wahlkreisabgeordneten in den Deutschen Bundestag einziehen. Eine sich bewerbende Person erhält nur dann einen Wahlkreissitz, wenn sie in dem Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten hat (relative Mehrheit) und dieser Sitz außerdem durch Zweitstimmen gedeckt ist. Einzelbewerbende erhalten einen Wahlkreissitz, wenn sie die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Verglichen mit dem Ergebnis der Bundestagswahl 2021 haben die SPD 6,3 und die GRÜNEN 2,9 Prozentpunkte verloren. Unter den im 21. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gewannen die CDU 2,9, die AfD 10,4, die CSU 0,6 und Die Linke 3,0 Prozentpunkte hinzu. Die FDP ist nun nicht mehr vertreten.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse fällt auf, dass die SPD in den Wahlkreisen des früheren Bundesgebietes mit 21,5 % einen um 8,1 Prozentpunkte höheren Erststimmenanteil erzielte als in den Wahlkreisen der neuen Länder und Berlin-Ost (13,4 %). Hingegen verzeichneten in den neuen Ländern und Berlin-Ost die AfD mit 35,8 % und Die Linke mit 14,7 % einen deutlich höheren Erststimmenanteil als im früheren Bundesgebiet, wo die AfD nur 17,3 % und Die Linke lediglich 6,5 % erzielte. Weitere Einzelheiten zum Vergleich der neuen und alten Bundesländer finden sich im Heft 3 zur Bundestagswahl 2025 „Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen“ in Tabelle 1.4 ab Seite 324.

Wie Tabelle 12 zeigt, erzielte die CDU 1.787.309 mehr Erst- als Zweitstimmen (+ 3,7 Prozentpunkte). Auch die SPD hat – ähnlich wie bei früheren Wahlen – bei der Bundestagswahl 2025 mehr Erst- als Zweitstimmen erhalten (+ 1.407.810 Stimmen). Ihr Erststimmenanteil von 25,5 % lag um 2,9 Prozentpunkte über ihrem Zweitstimmenanteil. Die CSU gewann 308.036 mehr Erst- als Zweitstimmen (+ 0,6 Prozentpunkte).

Viele Anhänger der weiteren Parteien dürften ihre Erststimme nicht der Wahlkreiskandidatin bzw. dem Wahlkreiskandidaten „ihrer“ Partei, sondern einem „aussichtsreichen“ Wahlkreisbewerbenden gegeben haben. Entsprechend erhielten die anderen Parteien mehr Zweit- als Erststimmen: Die GRÜNEN erhielten 318.987 weniger Erst- als Zweitstimmen, bei der FDP waren es 525.845 (- 0,6 bzw. - 1,0 Prozentpunkte). Auf die AfD entfielen 151.462 weniger Erst- als Zweitstimmen (- 0,2 Prozentpunkte), bei Die Linke betrug der Unterschied 423.235 Stimmen und der SSW verzeichnete 17.359 Erststimmen weniger als er Zweitstimmen erhielt (- 0,9 bzw. - 0,1 Prozentpunkte).

Tabelle 12: Differenz zwischen Erst- und Zweitstimmen nach Parteien bei der Bundestagswahl 2025

Partei	Erststimmen		Zweitstimmen		Differenz Erst- zu Zweitstimmen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	Prozentpunkte
SPD	9.936.433	20,1	8.149.124	16,4	1.787.309	+ 3,7
CDU	12.604.184	25,5	11.196.374	22,6	1.407.810	+ 2,9
GRÜNE	5.443.393	11,0	5.762.380	11,6	- 318.987	- 0,6
FDP	1.622.912	3,3	2.148.757	4,3	- 525.845	- 1,0
AfD	10.177.318	20,6	10.328.780	20,8	- 151.462	- 0,2
CSU	3.272.064	6,6	2.964.028	6,0	308.036	+ 0,6
Die Linke	3.933.297	7,9	4.356.532	8,8	- 423.235	- 0,9
SSW	58.779	0,1	76.138	0,2	- 17.359	- 0,1
Insgesamt	49.505.389	100	49.649.512	100	- 144.123	X

¹⁰ Die Reihenfolge der Parteien im Text und in den Tabellen richtet sich nach ihrer Reihenfolge in der Veröffentlichung der Bundeswahlleiterin (Herausgeber): „Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen“, Wiesbaden 2025.

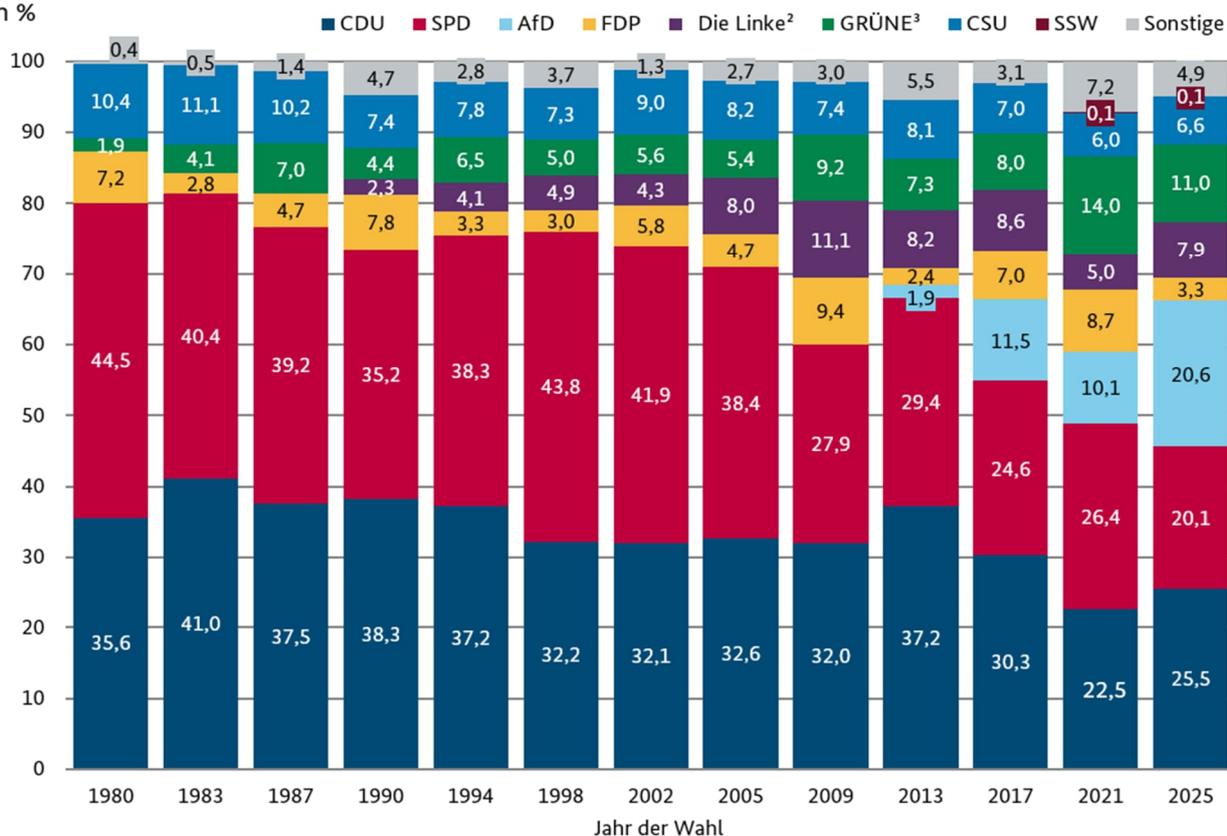
4 Gültige Erststimmen

Die Verteilung der gültigen Erststimmenanteile bei den Bundestagswahlen seit 1980 zeigt Schaubild 4.

Schaubild 4

Gültige Erststimmenanteile seit 1980¹

in %



1 Ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS; bei den Bundestagswahlen 2009-2021 DIE LINKE.

3 1990: B 90/Gr.

Die Bundeswahlleiterin

4.2 Im Wahlkreis Gewählte

Während noch zu den Bundestagswahlen 1949, 1953 und 1957 Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (1949), kleinere Parteien (1949 bis 1957: DP, 1949: BP und 1953: ZENTRUM) sowie die FDP Wahlkreise gewonnen haben, hatten bei den Bundestagswahlen ab 1961 bis vor der deutschen Vereinigung – von Sonderfällen abgesehen – nur Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten der SPD, CDU und CSU Aussichten, Wahlkreismandate zu gewinnen. Bei der Bundestagswahl 1990 konnten dann FDP und PDS in je einem Wahlkreis das Direktmandat erringen.

Wie bereits 1994 erhielt auch bei der Bundestagswahl 1998 – außer SPD, CDU und CSU – die PDS vier Direktmandate. 2002 konnte sie nur noch zwei Direktmandate erringen, 2005 als DIE LINKE¹¹ wiederum drei. Bei der Bundestagswahl 2009 errang DIE LINKE neben den bisherigen drei Wahlkreisen weitere 13 Direktmandate, alle übergegangen von der SPD. Bei der Bundestagswahl 2013 musste sie zwölf Direktmandate an die CDU abgeben. Gewinnen konnte sie vier Wahlkreise, die sie bereits 2009 erhalten hatte: 76 (Berlin-Pankow), 84 (Berlin-Treptow-Köpenick), 85 (Berlin-Marzahn-Hellersdorf) und 86 (Berlin-Lichtenberg). Bei der Bundestagswahl 2017 erreichte DIE LINKE, neben den vier bekannten Berliner Wahlkreisen, mit dem Gewinn des Wahlkreises 153 (Leipzig II) nun fünf Direktmandate. Abgeben musste diesen Wahlkreis die CDU. Zur Bundestagswahl 2021 hat DIE LINKE wiederum den Wahlkreis 85 an die CDU sowie den Wahlkreis 76 an die GRÜNEN verloren, so dass von den ehemals fünf gewonnenen

11 Bis 17. Juli 2005: PDS.

4 Gültige Erststimmen

Wahlkreisen nur noch zwei Wahlkreise in Berlin und einen in Sachsen verbleiben. Dieses Ergebnis konnte sie 2025 durch den zusätzlichen Gewinn der Wahlkreise 81, 82 und 192 auf sechs Sitze verdoppeln.

Die GRÜNEN konnten bei den Bundestagswahlen 2002 bis 2017 jeweils den Wahlkreis 83 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost) für sich gewinnen. Zur Bundestagswahl 2021 haben sie neben neun Wahlkreisen von der CDU, vier von der SPD und dem bereits genannten Wahlkreis 76 von der Linken auch noch den Wahlkreis 219 (München-Süd) von der CSU hinzugewonnen, so dass sie insgesamt 16 Wahlkreisgewinne für sich verzeichnen konnten. 2025 mussten sie jedoch unter anderem den Wahlkreis München-Süd (nun 218) wieder abgeben und holten lediglich in zwölf Wahlkreisen die Erststimmenmehrheit.

Die AfD konnte zur Bundestagswahl 2017 die Wahlkreise 156 (Bautzen I), 157 (Görlitz) sowie 158 (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) für sich gewinnen. Bei der Bundestagswahl 2021 gingen weitere 13 Wahlkreise von der CDU an die AfD über. Dieses Gesamtergebnis wurde 2025 mit insgesamt 42 Wahlkreissitzen (davon gingen 21 von der SPD über) beinahe verdreifacht.

Die SPD gewann 2025 nur noch 44 Wahlkreise gegenüber 121 zur Bundestagswahl 2021, die CDU konnte sich auf 128 Wahlkreissitze gegenüber 98 zur Bundestagswahl 2021 steigern und auf die CSU entfielen 2025 nur noch 44 Wahlkreissitze statt 45 im Jahr 2021. Die AfD und die GRÜNEN erreichten 42 bzw. zwölf Wahlkreissitze, Die Linke errang sechs Wahlkreissitze (siehe Tabelle 13 und Schaubild 5).

Tabelle 13: Wahlkreissitze bei den Bundestagswahlen seit 1949 nach Parteizugehörigkeit der Gewählten

Wahljahr ¹	Wahlkreise insgesamt	Davon Sitze nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten							
		SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	CSU	Die Linke ²	Sonstige
2025	299 ³	44	128	12	–	42	44	6	–
2021	299	121	98	16	–	16	45	3	–
2017	299	59	185	1	–	3	46	5	–
2013	299	58	191	1	–	–	45	4	–
2009	299	64	173	1	–	–	45	16	–
2005	299	145	106	1	–	–	44	3	–
2002	299	171	82	1	–	–	43	2	–
1998	328	212	74	–	–	–	38	4	–
1994	328	103	177	–	–	–	44	4	–
1990	328	91	192	–	1	–	43	1	–
1987	248	79	124	–	–	–	45	–	–
1983	248	68	136	–	–	–	44	–	–
1980	248	127	81	–	–	–	40	–	–
1976	248	114	94	–	–	–	40	–	–
1972	248	152	65	–	–	–	31	–	–
1969	248	127	87	–	–	–	34	–	–
1965	248	94	118	–	–	–	36	–	–
1961	247	91	114	–	–	–	42	–	–
1957	247	46	147	–	1	–	47	–	6 ⁴
1953	242	45	130	–	14	–	42	–	11 ⁵
1949	242	96	91	–	12	–	24	–	19 ⁶

1 1949 und 1953 ohne das Saarland; ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis 17. Juli 2005: PDS.

3 23 Bewerberinnen und Bewerber haben zwar die meisten Erststimmen in den Wahlkreisen erhalten, allerdings sind ihre Sitze nicht durch den Zweitstimmenanteil ihrer Parteien im jeweiligen Bundesland gedeckt.

4 DP.

5 Davon DP: 10, Zentrum: 1.

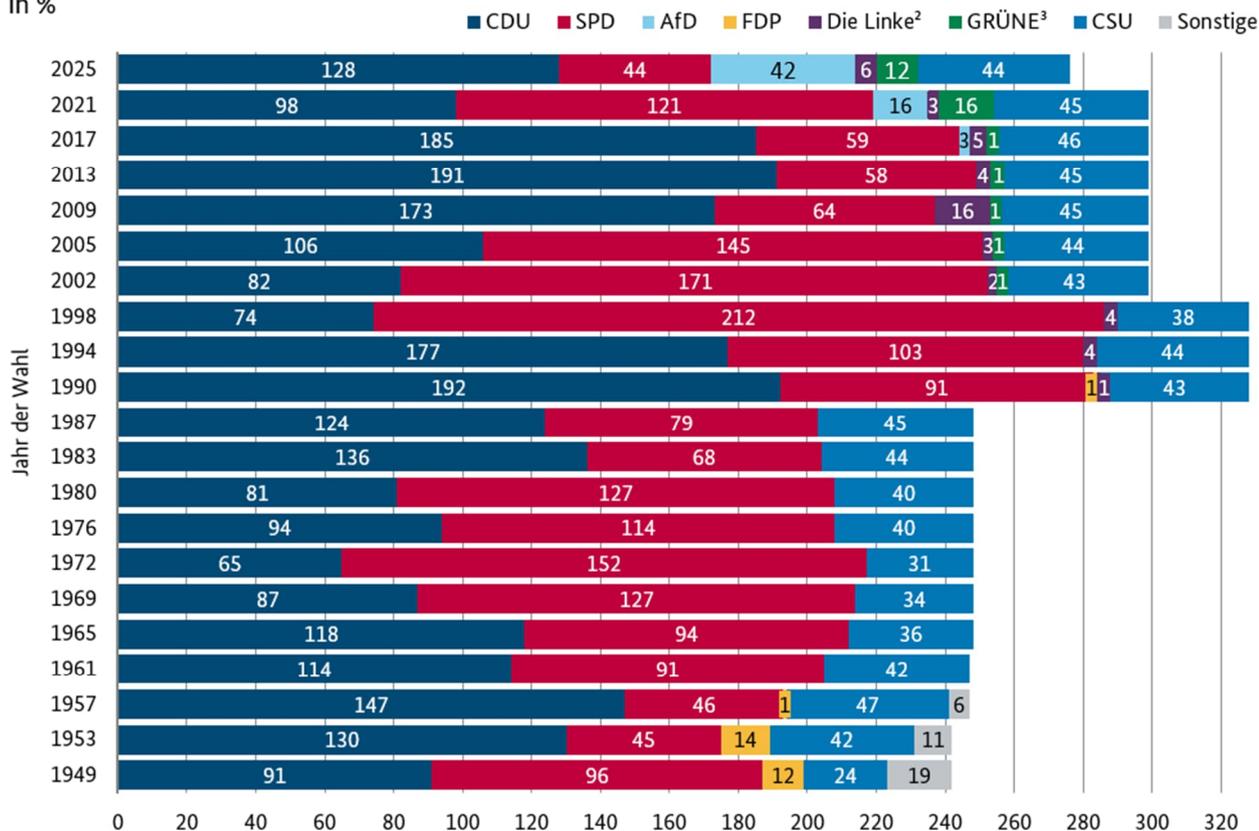
6 Davon BP: 11, DP: 5, Einzelbewerbende: 3.

4 Gültige Erststimmen

Schaubild 5

Wahlkreissitze nach Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949¹

in %



1 Ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS; bei den Bundestagswahlen 2009-2021 DIE LINKE.

3 1990: B 90/Gr.

Die Bundeswahlleiterin

Wie aus Tabelle 14 ersichtlich ist, erreichte die SPD sieben ihrer zehn besten Ergebnisse in Niedersachsen sowie drei in Nordrhein-Westfalen.

Die CDU konnte sechs ihrer zehn besten Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen erzielen, zwei in Niedersachsen und jeweils ein in Hessen und Baden-Württemberg.

Die GRÜNEN wiederum konnten die besten zehn Wahlkreise in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (je drei Wahlkreise), in Bayern (zwei Wahlkreise) sowie in Berlin und Hamburg (je ein Wahlkreis) gewinnen.

Die FDP verzeichnet ihre besten Ergebnisse insbesondere in Baden-Württemberg (sieben der besten zehn Wahlkreise). Außerdem lag noch je ein der besten zehn Wahlkreise in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Am stärksten konzentrieren sich die erfolgreichsten Wahlkreise der AfD auf ein Land: sechs ihrer zehn besten Wahlkreisergebnisse erzielte sie in Sachsen sowie zwei weitere in Thüringen und jeweils ein in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

Sechs der besten zehn Wahlkreisergebnisse der Partei Die Linke stammen aus Berlin, zwei Wahlkreise aus Sachsen sowie je ein Wahlkreis aus Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

4 Gültige Erststimmen

Tabelle 14: Die zehn Wahlkreise 2025 mit den jeweils höchsten Erststimmenanteilen für SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, CSU und Die Linke

Wahlkreis		Land	Erststimmen in %
Nummer	Name		
Höchster Erststimmenanteil für die SPD			
035	Rotenburg I – Heidekreis	NI	42,1
024	Aurich – Emden	NI	41,2
114	Duisburg I	NW	39,0
042	Stadt Hannover II	NI	36,2
026	Friesland – Wilhelmshaven – Wittmund	NI	35,4
027	Oldenburg – Ammerland	NI	34,4
041	Stadt Hannover I	NI	34,1
045	Gifhorn – Peine	NI	33,9
101	Wuppertal I	NW	33,6
140	Herne – Bochum II	NW	33,5
Höchster Erststimmenanteil für die CDU			
125	Borken II	NW	47,9
146	Hochsauerlandkreis	NW	47,7
032	Cloppenburg – Vechta	NI	45,8
126	Coesfeld – Steinfurt II	NW	45,6
136	Paderborn	NW	45,5
031	Mittelems	NI	43,9
097	Rhein-Sieg-Kreis II	NW	43,8
173	Fulda	HE	43,3
135	Höxter – Gütersloh III – Lippe II	NW	43,1
276	Odenwald – Tauber	BW	42,8
Höchster Erststimmenanteil für die GRÜNE			
093	Köln II	NW	34,1
281	Freiburg	BW	32,5
128	Münster	NW	31,2
271	Karlsruhe-Stadt	BW	30,6
082	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	30,6
218	München-Süd	BY	29,8
219	München-West/Mitte	BY	28,9
258	Stuttgart I	BW	28,3
086	Aachen I	NW	27,9
020	Hamburg-Eimsbüttel	HH	27,7
Höchster Erststimmenanteil für die FDP			
260	Böblingen	BW	6,1
258	Stuttgart I	BW	5,8
264	Waiblingen	BW	5,7
294	Ravensburg	BW	5,7
028	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	NI	5,6
289	Reutlingen	BW	5,6
109	Krefeld I – Neuss II	NW	5,5
285	Rottweil – Tuttlingen	BW	5,5
279	Pforzheim	BW	5,5
199	Mosel/Rhein-Hunsrück	RP	5,4

4 Gültige Erststimmen

noch Tabelle 14: Die zehn Wahlkreise 2021 mit den jeweils höchsten Erststimmenanteilen für SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, CSU und Die Linke

Wahlkreis		Land	Erststimmen in %
Nummer	Name		
Höchster Erststimmenanteil für AfD			
157	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	SN	49,1
156	Görlitz	SN	48,9
155	Bautzen I	SN	48,3
163	Erzgebirgskreis I	SN	46,7
160	Mittelsachsen	SN	45,4
154	Meißen	SN	45,3
016	Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II	MV	45,2
193	Gera – Greiz – Altenburger Land	TH	44,8
194	Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis	TH	44,5
072	Burgenland – Saalekreis	ST	44,4
Höchster Erststimmenanteil für die CSU			
247	Bad Kissingen	BY	50,5
239	Kulmbach	BY	49,3
215	Ingolstadt	BY	47,1
224	Traunstein	BY	46,9
222	Bad Tölz-Wolfratshausen – Miesbach	BY	46,4
230	Straubing	BY	46,3
212	Erding – Ebersberg	BY	45,9
225	Weilheim	BY	45,8
257	Ostallgäu	BY	45,5
248	Main-Spessart	BY	45,5
Höchster Erststimmenanteil für die Die Linke			
083	Berlin-Treptow-Köpenick	BE	41,8
192	Erfurt – Weimar – Weimarer Land II	TH	36,8
152	Leipzig II	SN	36,8
082	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	34,7
085	Berlin-Lichtenberg	BE	34,0
081	Berlin-Neukölln	BE	30,0
014	Rostock – Landkreis Rostock II	MV	25,6
074	Berlin-Mitte	BE	24,0
075	Berlin-Pankow	BE	22,9
151	Leipzig I	SN	21,5

Wie Tabelle 15 zeigt, ging bei der Bundestagswahl 2025 in 49 Wahlkreisen die Erststimmenmehrheit von der SPD an die CDU über. Weiterhin gab die SPD 21 Wahlkreise an die AfD, drei Wahlkreise an die GRÜNEN sowie zwei Wahlkreise an Die Linke ab. Die CDU hat lediglich elf Wahlkreise an die AfD verloren. Außerdem mussten die GRÜNEN fünf Wahlkreise an die CDU sowie je einen Wahlkreis an die CSU und Die Linke abgeben.

4 Gültige Erststimmen

Tabelle 15: Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2025, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2021 zu 2025 auf eine andere Partei übergegangen ist

Wahlkreis		Land	Gewählt 2025			Gewählt 2021		
Nummer	Name		Partei	Stimmenanteil	Diff. zu 2021 ¹	Partei	Stimmenanteil	Diff. zu 2021 ¹
Übergang von den GRÜNEN an Die Linke								
082	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	Die Linke	34,7	16,6	GRÜNE	30,6	-7,2
Übergang von den GRÜNEN an die CSU								
218	München-Süd	BY	CSU	30,4	3,6	GRÜNE	29,8	2,3
Übergang von der SPD an die CDU								
004	Rendsburg-Eckernförde	SH	CDU	32,8	3,1	SPD	21,2	-9,6
006	Plön – Neumünster	SH	CDU	32,7	4,8	SPD	24,0	-7,5
007	Pinneberg	SH	CDU	31,8	5,6	SPD	25,0	-6,2
008	Segeberg – Stormarn-Mitte	SH	CDU	32,3	4,4	SPD	24,5	-7,5
009	Ostholstein – Stormarn-Nord	SH	CDU	34,8	4,4	SPD	25,4	-8,2
010	Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd	SH	CDU	32,7	6,2	SPD	23,4	-7,7
021	Hamburg-Nord	HH	CDU	28,1	4,3	SPD	26,6	-4,1
028	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	NI	CDU	29,3	4,3	SPD	26,5	-10,2
029	Cuxhaven – Stade II	NI	CDU	32,7	2,6	SPD	30,5	-6,4
036	Harburg	NI	CDU	33,2	4,1	SPD	26,3	-4,7
039	Stadt Osnabrück	NI	CDU	29,7	0,5	SPD	28,2	-2,1
043	Hannover-Land I	NI	CDU	34,8	2,9	SPD	27,4	-6,3
051	Helmstedt – Wolfsburg	NI	CDU	30,9	4,3	SPD	28,6	-13,5
053	Göttingen I	NI	CDU	29,1	2,2	SPD	25,6	-6,6
079	Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf	BE	CDU	26,3	1,2	SPD	23,7	-1,9
087	Aachen II	NW	CDU	40,1	7,6	SPD	30,5	-3,9
102	Solingen – Remscheid – Wuppertal II	NW	CDU	32,4	4,8	SPD	27,4	-5,2
106	Düsseldorf II	NW	CDU	28,7	4,1	SPD	23,1	-6,1
112	Wesel I	NW	CDU	34,8	5,0	SPD	28,1	-6,2
113	Krefeld II – Wesel II	NW	CDU	32,0	3,5	SPD	30,2	-5,0
121	Recklinghausen II	NW	CDU	31,6	3,5	SPD	29,0	-8,4
124	Bottrop – Recklinghausen III	NW	CDU	31,7	4,7	SPD	29,5	-9,5
132	Herford – Minden-Lübbecke II	NW	CDU	30,1	3,4	SPD	29,2	-7,3
133	Minden-Lübbecke I	NW	CDU	32,1	6,0	SPD	24,7	-13,7
134	Lippe I	NW	CDU	31,3	5,1	SPD	23,5	-7,2
137	Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	NW	CDU	28,9	2,5	SPD	25,6	-7,6
138	Ennepe-Ruhr-Kreis II	NW	CDU	30,9	6,3	SPD	30,0	-5,4
166	Waldeck	HE	CDU	31,1	4,8	SPD	28,2	-9,7
168	Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg	HE	CDU	32,3	5,5	SPD	27,8	-15,9
169	Schwalm-Eder	HE	CDU	30,1	6,1	SPD	28,3	-11
171	Lahn-Dill	HE	CDU	34,3	4,2	SPD	24,0	-9,0
172	Gießen	HE	CDU	30,4	0,8	SPD	27,8	-2,6
174	Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten	HE	CDU	34,1	6,6	SPD	20,5	-10
176	Wetterau I	HE	CDU	33,7	5,3	SPD	25,7	-3,9
179	Hanau	HE	CDU	32,0	4,1	SPD	25,3	-5,8
181	Frankfurt am Main I	HE	CDU	26,0	4,3	SPD	25,7	-3,3
183	Groß-Gerau	HE	CDU	30,3	2,6	SPD	28,9	-4,6
185	Darmstadt	HE	CDU	26,7	4,0	SPD	21,1	-6,3
186	Odenwald	HE	CDU	34,0	6,1	SPD	24,8	-7,6

¹ In der Abgrenzung der Wahlkreise zur Bundestagswahl 2025.

4 Gültige Erststimmen

noch Tabelle 15: Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2025, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2021 zu 2025 auf eine andere Partei übergegangen ist

Wahlkreis		Land	Gewählt 2025			Gewählt 2021		
Nummer	Name		Partei	Stimmenanteil	Diff. zu 2021 ¹	Partei	Stimmenanteil	Diff. zu 2021 ¹
noch Übergang von der SPD an die CDU								
200	Kreuznach	RP	CDU	32,3	3,2	SPD	26,3	-6,8
202	Trier	RP	CDU	30,8	3,1	SPD	30,2	-2,7
203	Montabaur	RP	CDU	35,7	5,7	SPD	23,4	-8,1
204	Mainz	RP	CDU	27,3	3,7	SPD	23,7	-1,2
206	Ludwigshafen/Frankenthal	RP	CDU	27,1	2,1	SPD	26,2	-6,6
209	Pirmasens	RP	CDU	33,3	3,2	SPD	20,7	-9,7
210	Südpfalz	RP	CDU	38,2	10,0	SPD	19,2	-9,0
275	Mannheim	BW	CDU	24,7	4,8	SPD	22,5	-3,9
297	Saarlouis	SL	CDU	31,8	3,9	SPD	28,3	-8,4
298	St. Wendel	SL	CDU	33,9	1,8	SPD	28,6	-6,5
Übergang von den GRÜNEN an die CDU								
001	Flensburg – Schleswig	SH	CDU	26,5	3,1	GRÜNE	22,6	-5,6
086	Aachen I	NW	CDU	32,3	6,7	GRÜNE	27,9	-2,3
095	Bonn	NW	CDU	33,3	8,9	GRÜNE	24,4	-0,9
182	Frankfurt am Main II	HE	CDU	27,4	4,9	GRÜNE	26,4	-2,6
274	Heidelberg	BW	CDU	29,2	5,1	GRÜNE	27,7	-2,4
Übergang von der CDU an die AfD								
067	Börde – Salzlandkreis	ST	AfD	43,2	21,1	CDU	22,4	-2,0
068	Harz	ST	AfD	39,0	20,8	CDU	23,5	-4,2
070	Anhalt – Dessau – Wittenberg	ST	AfD	38,6	17,7	CDU	29,5	-1,3
072	Burgenland – Saalekreis	ST	AfD	44,4	18,7	CDU	24,2	-1,7
073	Mansfeld	ST	AfD	43,8	19,0	CDU	21,2	-3,7
084	Berlin-Marzahn-Hellersdorf	BE	AfD	29,5	13,5	CDU	29,2	-0,5
151	Leipzig I	SN	AfD	25,0	9,1	CDU	21,5	0,9
158	Dresden I	SN	AfD	29,4	10,6	CDU	27,3	6,3
159	Dresden II – Bautzen II	SN	AfD	29,9	11,3	CDU	24,2	5,5
165	Vogtlandkreis	SN	AfD	43,3	16,5	CDU	27,0	-0,7
188	Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis	TH	AfD	39,5	16,9	CDU	27,8	0,9
Übergang von der SPD an Die Linke								
081	Berlin-Neukölln	BE	Die Linke	30,0	17,0	SPD	18,8	-7,0
192	Erfurt – Weimar – Weimarer Land II	TH	Die Linke	36,8	20,4	SPD	7,9	-16,5
Übergang von der SPD an die GRÜNEN								
005	Kiel	SH	GRÜNE	26,0	-2,1	SPD	22,1	-7,4
080	Berlin-Tempelhof-Schöneberg	BE	GRÜNE	24,7	-0,5	SPD	20,5	-6,2
094	Köln III	NW	GRÜNE	26,0	-2,2	SPD	25,8	-4,1

¹ In der Abgrenzung der Wahlkreise zur Bundestagswahl 2025.

4 Gültige Erststimmen

noch Tabelle 15: Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2025, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2021 zu 2025 auf eine andere Partei übergegangen ist

Wahlkreis		Land	Gewählt 2025			Gewählt 2021		
Nummer	Name		Partei	Stimmenanteil	Diff. zu 2021 ¹	Partei	Stimmenanteil	Diff. zu 2021 ¹
Übergang von der SPD an die AfD								
012	Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I	MV	AfD	35,9	19,3	SPD	20,1	-9,3
013	Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I	MV	AfD	36,9	19,7	SPD	21,5	-13,7
014	Rostock – Landkreis Rostock II	MV	AfD	26,8	14,6	SPD	16,9	-10,0
015	Vorpommern-Rügen – Vorpommern-Greifswald I	MV	AfD	37,3	17,4	SPD	14,6	-9,8
016	Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II	MV	AfD	45,2	20,9	SPD	13,8	-11,0
017	Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III	MV	AfD	41,1	19,5	SPD	19,6	-11,5
056	Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I	BB	AfD	38,9	19,2	SPD	22,2	-10,7
057	Uckermark – Barnim I	BB	AfD	38,3	18,1	SPD	19,4	-10,3
058	Oberhavel – Havelland II	BB	AfD	30,8	14,8	SPD	20,0	-6,3
059	Märkisch-Oderland – Barnim II	BB	AfD	36,1	17,8	SPD	18,7	-6,0
060	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I	BB	AfD	33,6	17,2	SPD	25,8	-6,3
062	Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III	BB	AfD	33,6	16,1	SPD	17,6	-8,5
063	Frankfurt (Oder) – Oder-Spree	BB	AfD	38,2	16,7	SPD	20,8	-7,2
064	Cottbus – Spree-Neiße	BB	AfD	42,0	16,3	SPD	23,3	-4,3
065	Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz	BB	AfD	43,0	18,3	SPD	16,6	-9,3
066	Altmark – Jerichower Land	ST	AfD	39,2	19,9	SPD	16,0	-11,2
069	Magdeburg	ST	AfD	32,2	17,2	SPD	17,2	-8,0
071	Halle	ST	AfD	30,6	14,5	SPD	18,0	-10,1
161	Chemnitz	SN	AfD	32,2	10,3	SPD	16,7	-8,4
190	Jena – Sömmerda – Weimarer Land I	TH	AfD	32,5	13,1	SPD	11,7	-8,4
195	Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg	TH	AfD	42,1	20,9	SPD	10,5	-23,1

¹ In der Abgrenzung der Wahlkreise zur Bundestagswahl 2025.

Aus Tabelle 16 ist deutlich abzulesen, dass die Ergebnisse in den Wahlkreisen zunehmend knapp ausfallen. Wurden bei der Bundestagswahl 2017 noch 13 von 299 Wahlkreisen mit einer absoluten Mehrheit gewonnen, war es wie 2021 bei der Bundestagswahl 2025 nur noch ein Wahlkreis.

Von ihren 143 Wahlkreisen hat die CDU keinen mit absoluter Mehrheit gewonnen. Im Wahlkreis 125 (Borken II) errang sie mit 47,9 % ihren höchsten Erststimmenanteil und lag somit nur knapp unter 50 %. Von den Wahlkreisgewinnerinnen und -gewinnern waren 15 mit den Stimmen von weniger als 30 % der Wählenden siegrich. Mit nur 24,7 % der gültigen Erststimmen siegte der CDU-Kandidat im Wahlkreis 275 (Mannheim). Insgesamt fielen 47,8 % aller Wahlkreise der CDU zu.

Die SPD hat 45 Wahlkreise gewonnen, davon den Wahlkreis 35 (Rotenburg I – Heidekreis) mit ihrem Spitzenergebnis von 42,1 %. Zehn der gewonnenen Wahlkreissitze wurden mit weniger als 30 % gewonnen, darunter der Wahlkreis 61 (Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II) mit nur 21,8 %. Zudem erhielt sie in 33 Wahlkreisen zwischen 30 und 40 % sowie in zwei weiteren über 40 %. Insgesamt fielen 15,1 % aller Wahlkreise der SPD zu.

4 Gültige Erststimmen

Die AfD konnte mit 46 Wahlkreissitzen 15,4 % der insgesamt 299 zu vergebenden Direktmandaten verbuchen gegenüber 16 im Jahr 2021. Fünf Sitze wurden mit weniger als 30 % gewonnen, 21 Wahlkreissiegerinnen und -sieger konnten zwischen 30 und 40 % der Erststimmen erzielen sowie in 20 Wahlkreisen erreichte die AfD zwischen 40 und 50 %. Der stärkste Wahlkreisgewinn war mit 49,1 % im Wahlkreis 157 (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), der schwächste mit 25,0 % im Wahlkreis 151 (Leipzig I).

Die Grünen konnte nur noch zwölf Wahlkreise gewinnen, davon vier mit 30 bis 40 % und acht zwischen 20 und 30 % der gültigen Erststimmen. Im Wahlkreis 84 (Köln II) erzielten sie ihr bestes Ergebnis mit 34,1 %, dagegen im Wahlkreis 80 Berlin-Tempelhof-Schöneberg ihr schlechtestes Ergebnis mit 24,7 %.

Die Linke konnte bei der Zahl der Wahlkreissitze von drei auf sechs zulegen. Ein Direktmandat wurde mit mehr als 40 % und 5 mit 30 bis 40 % gewonnen. Der Wahlkreis 83 (Berlin-Treptow-Köpenick) konnte 41,8 % der Erststimmen verbuchen. Der schwächste war der Wahlkreis 81 (Berlin-Neukölln) mit 30,0 %.

Die CSU hat in Bayern alle 47 Wahlkreise gewonnen, davon als einzigen Wahlkreis überhaupt mit absoluter Mehrheit, den Wahlkreis 247 (Bad Kissingen) mit 50,5 %. Im Wahlkreis 243 (Nürnberg-Nord) errang sie ihr niedrigstes Ergebnis mit 30,2 % der gültigen Erststimmen. Insgesamt gewann sie 31 Wahlkreise mit einer Mehrheit von 40 bis 50 % und keinen mit weniger als 30 %.

Tabelle 16: Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949

Wahljahr ¹	Anzahl der Wahlkreise	Zahl der Wahlkreisgewinner/-innen mit einem Anteil der gültigen Erststimmen von ... bis unter ... %					
		< 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70	≥ 70
Insgesamt							
2025	299	38	181	79	1	–	–
2021	299	82	178	38	1	–	–
2017	299	26	153	107	13	–	–
2013	299	2	49	149	88	11	–
2009	299	8	122	138	28	3	–
2005	299	1	53	151	81	13	–
2002	299		27	167	75	28	2
1998	328		40	171	104	13	–
1994	328		17	195	99	17	–
1990	328		31	181	103	12	1
1987	248		–	131	86	30	1
1983	248		–	84	101	56	7
1980	248		–	93	112	40	3
1976	248		–	92	98	53	5
1972	248		–	42	147	55	4
1969	248		1	84	119	42	2
1965	248		2	103	98	37	8
1961	247		19	131	53	34	10
1957	247		26	90	67	48	16
1953	242	6	41	81	70	34	10
1949	242	25	131	58	20	5	3
CDU							
2025	143	15	103	25	–	–	–
2021	98	25	63	10	–	–	–
2017	185	19	89	69	8	–	–
2013	191	–	31	97	61	2	–
2009	173	4	69	91	8	1	–

¹ 1949 und 1953 ohne das Saarland; ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

4 Gültige Erststimmen

noch Tabelle 16: Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949

Wahljahr ¹	Anzahl der Wahlkreise	Zahl der Wahlkreisgewinner/-innen mit einem Anteil der gültigen Erststimmen von ... bis unter ... %					
		< 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70	≥ 70
noch CDU							
2005	106	–	22	63	20	1	–
2002	82	–	9	57	15	1	–
1998	74	–	11	56	6	1	–
1994	177	–	8	121	45	3	–
1990	192	–	12	121	55	3	1
1987	124	–	–	73	44	6	1
1983	136	–	–	43	66	25	2
1980	81	–	–	39	35	5	2
1976	94	–	–	32	43	17	2
1972	65	–	–	20	33	10	2
1969	87	–	1	28	39	17	2
1965	118	–	1	42	53	16	6
1961	114	–	13	50	28	16	7
1957	147	–	12	46	50	27	12
1953	130	1	16	37	39	27	10
1949	91	4	32	29	18	5	3
SPD							
2025	45	10	33	2	–	–	–
2021	121	32	74	14	1	–	–
2017	59	4	49	6	–	–	–
2013	58	1	15	40	2	–	–
2009	64	3	35	24	2	–	–
2005	145	1	31	74	38	1	–
2002	171	–	15	102	48	6	–
1998	212	–	27	104	71	10	–
1994	103	–	8	60	32	3	–
1990	91	–	14	52	24	1	–
1987	79	–	–	49	26	4	–
1983	68	–	–	36	27	5	–
1980	127	–	–	49	69	9	–
1976	114	–	–	56	47	11	–
1972	152	–	–	22	102	27	1
1969	127	–	–	52	65	10	–
1965	94	–	1	57	34	2	–
1961	91	–	6	74	11	–	–
1957	46	–	10	31	5	–	–
1953	45	3	19	22	1	–	–
1949	96	11	64	20	1	–	–
AfD							
2025	46	5	21	20	–	–	–
2021	16	10	6	–	–	–	–
2017	3	–	3	–	–	–	–
FDP							
1990	1	–	1	–	–	–	–
1957	1	–	1	–	–	–	–
1953	14	–	5	2	7	–	–
1949	12	3	8	1	–	–	–

1 1949 und 1953 ohne das Saarland; ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

4 Gültige Erststimmen

noch Tabelle 16: Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949

Wahljahr ¹	Anzahl der Wahlkreise	Zahl der Wahlkreissieger/-innen mit einem Anteil der gültigen Erststimmen von ... bis unter ... %					
		< 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70	≥ 70
Die Linke²							
2025	6	–	5	1	–	–	–
2021	3	2	1	–	–	–	–
2017	5	2	3	–	–	–	–
2013	4	1	1	2	–	–	–
2009	16	1	12	3	–	–	–
2005	3	–	–	3	–	–	–
2002	2	–	2	–	–	–	–
1998	4	–	2	2	–	–	–
1994	4	–	1	3	–	–	–
1990	1	–	1	–	–	–	–
GRÜNE							
2025	12	8	4	–	–	–	–
2021	16	9	7	–	–	–	–
2017	1	1	–	–	–	–	–
2013	1	–	1	–	–	–	–
2009	1	–	–	1	–	–	–
2005	1	–	–	1	–	–	–
2002	1	–	1	–	–	–	–
CSU							
2025	47	–	15	31	1	–	–
2021	45	5	26	14	–	–	–
2017	46	–	9	32	5	–	–
2013	45	–	1	10	25	9	–
2009	45	–	6	19	18	2	–
2005	44	–	–	10	23	11	–
2002	43	–	–	8	12	21	2
1998	38	–	–	9	27	2	–
1994	44	–	–	11	22	11	–
1990	43	–	3	8	24	8	–
1987	45	–	–	9	16	20	–
1983	44	–	–	5	8	26	5
1980	40	–	–	5	8	26	1
1976	40	–	–	4	8	25	3
1972	31	–	–	–	12	18	1
1969	34	–	–	4	15	15	–
1965	36	–	–	4	11	19	2
1961	42	–	–	7	14	18	3
1957	47	–	–	10	12	21	4
1953	42	–	1	14	20	7	–
1949	24	3	15	5	1	–	–
Sonstige und Parteilose							
1957	6	–	3 ³	3 ³	–	–	–
1953	11	2 ³	–	6 ⁴	3 ³	–	–
1949	19	4 ⁵	12 ⁶	3 ⁶	–	–	–

1 1949 und 1953 ohne das Saarland; ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis 17. Juli 2005: PDS.

3 DP.

4 Davon DP: 5, Zentrum: 1.

5 Davon BP: 2, DP: 1, Parteilose: 1.

6 Davon BP: 9, DP: 3.

7 Davon DP: 1, Parteilose: 2

4 Gültige Erststimmen

Für den Übergang eines Wahlkreissitzes an eine andere Partei genügen oft wenige Stimmen. Bei der Bundestagswahl 2025 lag in vielen Wahlkreisen die Anzahl der Erststimmen des Wahlkreisgewinners bzw. der Wahlkreisgewinnerin von der Anzahl der erstunterlegenen bewerbenden Person nicht weit auseinander (siehe Tabelle 17).

In 30 Wahlkreisen ist die Zahl der Erststimmen für die Wahlkreissiegerin bzw. den Wahlkreissieger sogar nur um weniger als zwei Prozentpunkte größer als die Zahl der Erststimmen für den erstunterlegenen Kandidaten bzw. die erstunterlegene Kandidatin (siehe auch Tabelle 18). Von diesen knappen Wahlkreisen fielen zehn an die SPD, zwölf an die CDU, fünf an die GRÜNEN sowie zwei an die AfD und einer an die CSU.

In weiteren zwölf von der SPD, 16 von der CDU, vier von den GRÜNEN, zwei von der AfD sowie einem von Die Linke gewonnenen Wahlkreisen macht der Abstand bei den Erststimmen zwischen zwei und fünf Prozentpunkten aus. Dementsprechend würde in diesen insgesamt 35 Wahlkreisen schon eine Abwanderung von einem kleinen Teil der Wählenden genügen, damit der Wahlkreis an eine andere Partei fiel.

Würde dies in allen Fällen zugunsten der SPD passieren, könnte sie 27 Wahlkreisabgeordnete mehr stellen; ein entsprechender Stimmenumschwung im Sinne der CDU brächte dieser 26 zusätzliche Wahlkreissitze ein. In sieben dieser 65 Wahlkreise waren die GRÜNEN knapp unterlegen und in einem die AfD. In vier Fällen könnte Die Linke von einer schon geringen Abwanderung von Wählenden profitieren.

Tabelle 17: Erststimmen für die Parteien 2025 nach Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis in den Wahlkreisen

Abstand zwischen höchstem und zweithöchstem Ergebnis	Anzahl der Wahlkreise						
	insgesamt	SPD	CDU	GRÜNE	AfD	CSU	Die Linke
Absolut von ... bis unter ... Stimmen							
< 1.000	8	2	2	3	1	–	–
1.000 – 2.000	7	2	4	–	–	1	–
2.000 – 5.000	31	12	15	2	2	–	–
5.000 – 10.000	27	9	12	4	1	–	1
10.000 – 15.000	41	13	19	2	4	2	1
15.000 – 20.000	35	2	22	1	5	3	2
20.000 – 30.000	69	5	35	–	16	13	–
30.000 – 40.000	52	–	26	–	13	11	2
40.000 – 50.000	21	–	7	–	4	10	–
≥ 50.000	8	–	1	–	–	7	–
Insgesamt	299	45	143	12	46	47	6
Relativ von ... bis unter ... Prozentpunkte							
< 1	13	2	6	3	1	1	–
1 – 2	17	8	6	2	1	–	–
2 – 5	35	12	16	4	2	–	1
5 – 10	62	16	33	3	7	3	–
10 – 15	47	4	32	–	4	4	3
15 – 20	57	3	29	–	16	8	1
20 – 30	65	–	21	–	15	28	1
≥ 30	3	–	–	–	–	3	–
Insgesamt	299	45	143	12	46	47	6

4 Gültige Erststimmen

Tabelle 18: Die 48 Bundestagswahlkreise 2025 mit einem Abstand zwischen den Gewählten und den Erstunterlegenen von unter zwei Prozentpunkten

Num- mer	Wahlkreis		Partei des		Differenz	
	Name	Land	Gewählten	Erstunter- legenen	Anzahl	in Prozent- punkten
258	Stuttgart I	BW	GRÜNE	CDU	5	0,0
080	Berlin-Tempelhof-Schöneberg	BE	GRÜNE	CDU	66	0,0
052	Goslar – Northeim – Göttingen II	NI	SPD	CDU	176	0,1
094	Köln III	NW	GRÜNE	SPD	390	0,2
181	Frankfurt am Main I	HE	CDU	SPD	400	0,3
092	Köln I	NW	SPD	CDU	456	0,3
084	Berlin-Marzahn-Hellersdorf	BE	AfD	CDU	467	0,3
202	Trier	RP	CDU	SPD	875	0,6
218	München-Süd	BY	CSU	GRÜNE	1.084	0,6
138	Ennepe-Ruhr-Kreis II	NW	CDU	SPD	1.199	0,8
206	Ludwigshafen/Frankenthal	RP	CDU	SPD	1.414	0,9
132	Herford – Minden-Lübbecke II	NW	CDU	SPD	1.677	0,9
170	Marburg	HE	SPD	CDU	1.760	1,2
182	Frankfurt am Main II	HE	CDU	GRÜNE	1.803	0,9
077	Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord	BE	SPD	CDU	1.895	1,4
183	Groß-Gerau	HE	CDU	SPD	2.060	1,5
014	Rostock – Landkreis Rostock II	MV	AfD	Die Linke	2.079	1,2
074	Berlin-Mitte	BE	GRÜNE	Die Linke	2.151	1,3
037	Lüchow-Dannenberg – Lüneburg	NI	SPD	CDU	2.347	1,5
054	Bremen I	HB	SPD	CDU	2.354	1,2
061	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II	BB	SPD	CDU	2.376	1,2
131	Bielefeld – Gütersloh II	NW	SPD	CDU	2.388	1,2
113	Krefeld II – Wesel II	NW	CDU	SPD	2.413	1,7
039	Stadt Osnabrück	NI	CDU	SPD	2.468	1,5
048	Hildesheim	NI	SPD	CDU	2.505	1,4
274	Heidelberg	BW	CDU	GRÜNE	2.637	1,4
169	Schwalm-Eder	HE	CDU	SPD	2.704	1,8
021	Hamburg-Nord	HH	CDU	SPD	2.745	1,5
020	Hamburg-Eimsbüttel	HH	GRÜNE	SPD	2.909	1,8

Wie aus Tabelle 19 hervorgeht, konnte die SPD in Niedersachsen und im Saarland mit jeweils 50 % der Direktmandate aufwarten, da sie dort 15 bzw. zwei Sitze gewann. Zudem errang sie in Nordrhein-Westfalen 17 von 64 Sitzen. Die CDU hingegen war in Baden-Württemberg mit 29 von 38 Wahlkreissitzen (76,3 %) und in Nordrhein-Westfalen mit 44 der 64 Wahlkreissitzen (68,8) erfolgreich. Die CSU konnte alle der 47 Wahlkreise in Bayern gewinnen. Davon waren jedoch nur 44 durch die Zweitstimmen gedeckt.

Wahlkreisbewerbende der AfD hatten die größten Erfolge mit 14 von 16 Sitzen in Sachsen, in Thüringen (sieben von acht Sitzen gewonnen) sowie mit acht von zehn Sitzen in Brandenburg. Die GRÜNEN waren am erfolgreichsten in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, wo sie jeweils drei Wahlkreissitze errungen haben. Ebenfalls in Berlin konnte Die Linke vier der zwölf Wahlkreise gewinnen.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass insgesamt 23 Bewerbende zwar die meisten Erststimmen in den Wahlkreisen erhalten haben, allerdings ihre Sitze nicht durch den Zweitstimmenanteil ihrer Parteien im jeweiligen Bundesland gedeckt sind.

4 Gültige Erststimmen

Tabelle 19: Wahlkreisabgeordnete des 21. Deutschen Bundestages nach Ländern und Parteien

Land	Wahlkreise insgesamt	Davon Wahlkreisabgeordnete ¹ der					
		SPD	CDU	GRÜNE	AfD	CSU	Die Linke
Schleswig-Holstein	11	1	8	1	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	6	–	–	–	5	–	–
Hamburg	6	3	1	2	–	–	–
Niedersachsen	30	15	15	–	–	–	–
Bremen	2	1	–	–	–	–	–
Brandenburg	10	1	–	–	8	–	–
Sachsen-Anhalt	8	–	–	–	7	–	–
Berlin	12	1	3	3	1	–	4
Nordrhein-Westfalen	64	17	44	3	–	–	–
Sachsen	16	–	–	–	14	–	1
Hessen	22	2	15	–	–	–	–
Thüringen	8	–	–	–	7	–	1
Rheinland-Pfalz	15	1	11	–	–	–	–
Bayern	47	–	–	–	–	44	–
Baden-Württemberg	38	–	29	3	–	–	–
Saarland	4	2	2	–	–	–	–
Deutschland	299	44	128	12	42	44	6

¹ 23 Bewerberinnen und Bewerber haben zwar die meisten Erststimmen in den Wahlkreisen erhalten, allerdings sind ihre Sitze nicht durch den Zweitstimmenanteil ihrer Parteien im jeweiligen Bundesland gedeckt.

5 Gültige Zweitstimmen

5.1 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in Bund und Ländern

Für die Gesamtzahl der Abgeordneten einer jeden Partei sowie für das Stärkeverhältnis der Parteien im Bundestag sind grundsätzlich die Zweitstimmen ausschlaggebend. Bei der Bundestagswahl 2025 wurden 49.649.512 gültige Zweitstimmen abgegeben. Die auf die im 21. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien entfallenden Zweitstimmen verteilten sich wie folgt:

Partei	Abgegebene Zweitstimmen	
	Anzahl	in %
SPD	8.149.124	16,4
CDU	11.196.374	22,6
GRÜNE	5.762.380	11,6
AfD	10.328.780	20,8
CSU	2.964.028	6,0
Die Linke	4.356.532	8,8
SSW	76.138	0,2

Die weiteren 6.816.156 Zweitstimmen verteilen sich auf die folgenden Parteien:

Partei	Abgegebene Zweitstimmen	
	Anzahl	in %
FDP	2.148.757	4,3
FREIE WÄHLER	769.279	1,5
Tierschutzpartei	482.201	1,0
dieBasis	85.373	0,2
Die PARTEI	242.741	0,5
Team Todenhöfer	24.553	0,0
PIRATEN	13.800	0,0
Volt	355.262	0,7
ÖDP	49.764	0,1
Verjüngungsforschung	303	0,0
PdH	14.294	0,0
Bündnis C	11.768	0,0
BP	12.278	0,0
MLPD	19.551	0,0
MENSCHLICHE WELT	694	0,0
PDF	21.388	0,0
SGP	425	0,0
BüSo	676	0,0
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	76.372	0,2
BSW	2.472.947	4,981
MERA25	6.994	0,0
Werte Union	6.736	0,0

5 Gültige Zweitstimmen

Die SPD erreichte bei der Bundestagswahl 2025 einen Zweitstimmenanteil von 16,4 %. Gegenüber der Bundestagswahl 2021 verlor sie 9,3 Prozentpunkte. Die Verluste betragen zwischen 7,0 Prozentpunkten in Hamburg und 16,7 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern.

Die CDU erzielte 2025 22,6 % aller gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet und wurde damit stärkste Partei. Im Vergleich zu 2021, wo ihr Zweitstimmenanteil lediglich 19,0 % betragen hatte, gewann sie 3,6 Prozentpunkte. Außer in Sachsen-Anhalt, wo sie 1,8 Prozentpunkte einbüßte, gewann die CDU in allen Ländern, in denen sie antrat, an Zweitstimmen. In Baden-Württemberg betrug der Zuwachs 6,8 Prozentpunkte und war somit am größten.

Die GRÜNEN erhielten bei der Bundestagswahl 2025 einen Anteil von 11,6 % aller gültigen Zweitstimmen und büßten damit gegenüber der Bundestagswahl 2021 3,1 Prozentpunkte ein. Die GRÜNEN verloren in 15 Ländern an Zweitstimmen - lediglich im Saarland konnte sie Zweitstimmen hinzugewinnen, da sie bei der Bundestagswahl 2021 dort nicht zugelassen war. Die Verluste betragen zwischen 2,1 Prozentpunkten (in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern) und 5,6 Prozentpunkten in Hamburg.

Die FDP erreichte 4,3 % der gültigen Zweitstimmen. Dieses Ergebnis bedeutet nicht nur einen Verlust von 7,1 Prozentpunkten gegenüber 2021, sondern ebenfalls ist sie nicht mehr im Deutschen Bundestag vertreten. Die FDP musste in allen 16 Ländern einen Rückgang der Zweitstimmenanteile hinnehmen, am stärksten in Baden-Württemberg mit 9,7 Prozentpunkten. Vergleichsweise moderate Verluste waren hingegen mit 4,3 Prozentpunkten in Berlin zu verzeichnen.

Mit einem Anteil von 20,8 % der gültigen Zweitstimmen bei der Bundestagswahl 2025 gewann die AfD 10,4 Prozentpunkte im Vergleich zur Bundestagswahl 2021. Ausnahmslos war sie in allen Ländern erfolgreicher als vier Jahre zuvor. Am stärksten waren die Zugewinne in Sachsen-Anhalt mit 17,5 Prozentpunkten, am schwächsten in Berlin mit 5,8 Prozentpunkten.

Die CSU schnitt bei der Bundestagswahl 2025 besser ab als vier Jahre zuvor. Ihr Zweitstimmenanteil stieg um 5,5 Prozentpunkte auf 37,2 % der in Bayern abgegebenen Zweitstimmen. Damit erzielte die CSU 6,0 % aller gültigen Zweitstimmen im Bundesgebiet. Ihr Anteil stieg gegenüber der Bundestagswahl 2021 um 0,8 Prozentpunkte.

Die Linke gewann 3,9 Prozentpunkte der Zweitstimmen gegenüber 2021 hinzu. Mit nunmehr 8,8 % der Zweitstimmen sprang sie wieder über die Fünfprozentsperrklausel und konnte an der Sitzverteilung teilnehmen. Die Linke gewann in allen Ländern Stimmenanteile hinzu: zwischen 0,2 Prozentpunkten im Saarland und 8,4 Prozentpunkten in Berlin.

Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) nahm als Partei nationaler Minderheiten im Sinne des Bundeswahlgesetzes an der Sitzverteilung zum 21. Deutschen Bundestag teil. Der SSW erzielte in Schleswig-Holstein 4,0 % der Zweitstimmen und somit 0,2 % aller gültigen Zweitstimmen im Bundesgebiet.

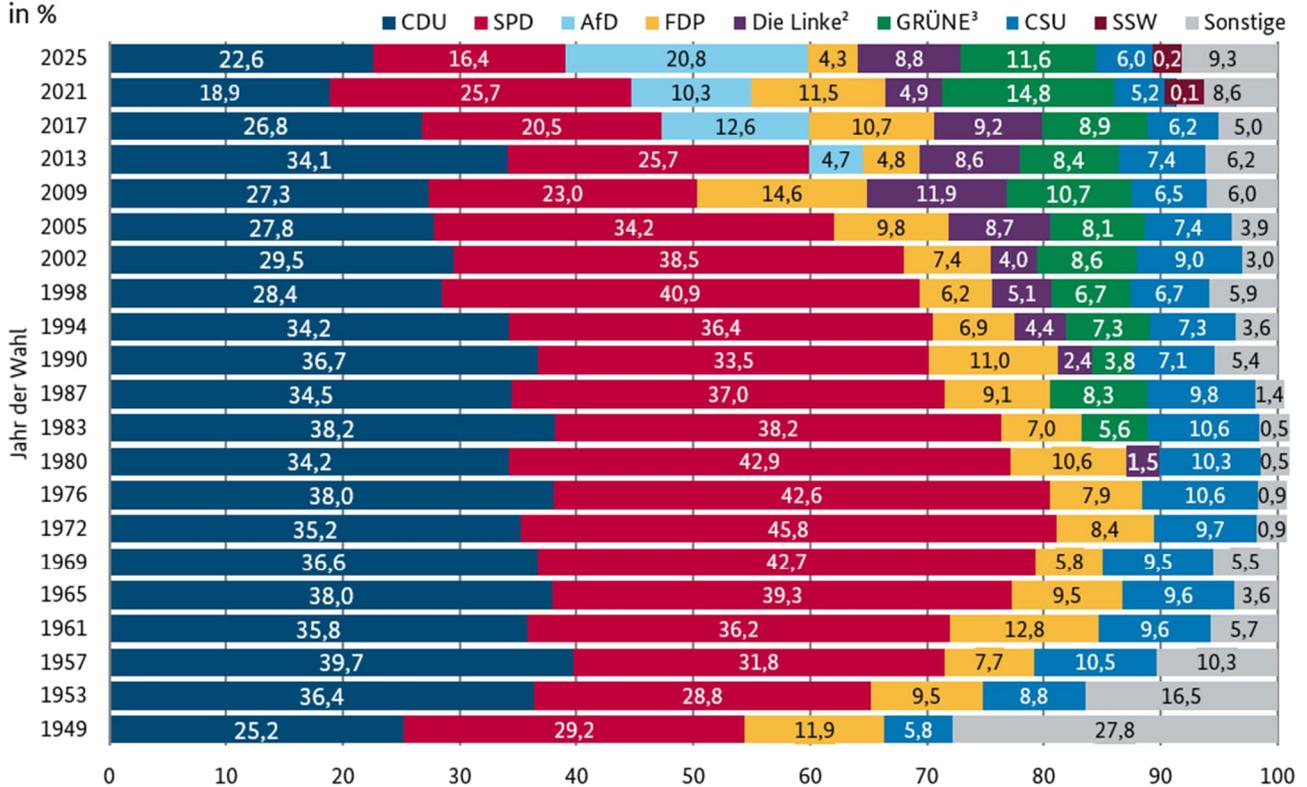
Zudem ist erwähnenswert, dass die Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) mit 4,981 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen denkbar knapp an der 5%-Sperrklausel gescheitert ist und somit den Einzug in den Deutschen Bundestag verpasst hat.

5 Gültige Zweitstimmen

Schaubild 6

Gültige Zweitstimmenanteile seit 1949¹

in %



1 Ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS; bei den Bundestagswahlen 2009-2021 DIE LINKE.

3 1990: B 90/Gr.

Die Bundeswahlleiterin

Tabelle 20: Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen (BTW) 2021 und 2025 und der jeweils letzten Landtagswahl (LTW) nach Ländern (in %)

BTW/LTW ¹	SPD	CDU/CSU ²	GRÜNE	FDP	AfD	Die Linke	SSW	Sonstige
Schleswig-Holstein								
BTW 2025	18,8	27,6	14,9	4,7	16,3	7,8	4,0	5,9
LTW 2022	16,0	43,4	18,3	6,4	4,4	1,7	5,7	4,1
BTW 2021	28,0	22,0	18,3	12,5	6,8	3,6	3,2	5,6
Mecklenburg-Vorpommern								
BTW 2025	12,4	17,8	5,4	3,2	35,0	12,0	-	14,2
LTW 2021	39,6	13,3	6,3	5,8	16,7	9,9	-	8,4
BTW 2021	29,1	17,4	7,8	8,2	18,0	11,1	-	8,4
Hamburg								
BTW 2025	22,7	20,7	19,3	4,5	10,9	14,5	-	7,4
LTW 2025	33,5	19,8	18,5	2,3	7,5	11,2	-	7,2
BTW 2021	29,7	15,4	24,9	11,4	5,0	6,7	-	6,8
Niedersachsen								
BTW 2025	23,0	28,1	11,5	4,1	17,8	8,1	-	7,4
LTW 2022	33,4	28,1	14,5	4,7	11,0	2,7	-	5,6
BTW 2021	33,1	24,2	16,1	10,5	7,4	3,3	-	5,4
Bremen								
BTW 2025	23,1	20,6	15,6	3,5	15,1	14,8	-	7,3
LTW 2023	29,8	26,2	11,9	5,1	-	10,9	-	16,1
BTW 2021	31,5	17,2	20,9	9,3	6,9	7,7	-	6,5

1 Bei Bundestagswahlen: Zweitstimme; bei Landtagswahlen: Die jeweils für die Zusammensetzung des Parlaments maßgebliche Stimme.

2 CSU nur in Bayern.

5 Gültige Zweitstimmen

noch Tabelle 20: Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen (BTW) 2021 und 2025 und der jeweils letzten Landtagswahl (LTW) nach Ländern (in %)

BTW/LTW ¹	SPD	CDU/CSU ²	GRÜNE	FDP	AfD	Die Linke	SSW	Sonstige
Brandenburg								
BTW 2025	14,8	18,1	6,6	3,2	32,5	10,7	–	14,1
LTW 2024	30,9	12,1	4,1 ³	0,8	29,2	3,0	–	19,9
BTW 2021	29,5	15,3	9,0	9,3	18,1	8,5	–	10,3
Sachsen-Anhalt								
BTW 2025	11,0	19,2	4,4	3,1	37,1	10,8	–	14,4
LTW 2021	8,4	37,1	5,9	6,4	20,8	11,0	–	10,3
BTW 2021	25,4	21,0	6,5	9,5	19,6	9,6	–	8,4
Berlin								
BTW 2025	22,2	17,2	22,0	8,1	9,4	11,5	–	9,4
LTW 2021 ⁵	18,4	28,2	18,4	4,6	9,1	12,2	–	9,1
BTW 2021	23,4	15,9	22,4	9,1	8,4	11,4	–	9,4
Nordrhein-Westfalen								
BTW 2025	20,0	30,1	12,4	4,4	16,8	8,3	–	8,0
LTW 2022	26,7	35,7	18,2	5,9	5,4	2,1	–	6,0
BTW 2021	29,1	26,0	16,1	11,4	7,3	3,7	–	6,5
Sachsen								
BTW 2025	8,5	19,7	6,5	3,2	37,3	11,3	–	13,5
LTW 2024	7,3	31,9	5,1	0,9	30,6	4,5	–	19,7
BTW 2021	19,3	17,2	8,6	11,0	24,6	9,3	–	9,9
Hessen								
BTW 2025	18,4	28,9	12,6	5,0	17,8	8,7	–	8,6
LTW 2023	15,1	34,6	14,8	5,0	18,4	3,1	–	9,0
BTW 2021	27,6	22,8	15,8	12,8	8,8	4,3	–	7,9
Thüringen								
BTW 2025	8,8	18,6	4,2	2,8	38,6	15,2	–	11,8
LTW 2024	6,1	23,6	3,2	1,1	32,8	13,1	–	21,1
BTW 2021	23,4	16,9	6,6	9,0	24,0	11,4	–	8,7
Rheinland-Pfalz								
BTW 2025	18,6	30,6	10,3	4,6	20,1	6,5	–	9,3
LTW 2021	35,7	27,7	9,3	5,5	8,3	2,5	–	11,0
BTW 2021	29,4	24,7	12,6	11,7	9,2	3,3	–	9,2
Bayern								
BTW 2025	11,5	37,2	12,0	4,2	19,0	5,7	–	10,4
LTW 2023	8,4	37,0	14,4	3,0	14,6	1,5	–	21,1
BTW 2021	18,0	31,7	14,1	10,5	9,0	2,8	–	13,9
Baden-Württemberg								
BTW 2025	14,2	31,6	13,6	5,6	19,8	6,8	–	8,4
LTW 2021	11,0	24,1	32,6	10,5	9,7	3,6	–	8,5
BTW 2021	21,6	24,8	17,2	15,3	9,6	3,3	–	8,2
Saarland								
BTW 2025	21,9	26,9	7,2	4,3	21,6	7,4	–	10,7
LTW 2022	43,5	28,5	5,0 ⁴	4,8	5,7	2,6	–	9,9
BTW 2021	37,3	23,6	–	11,5	10,0	7,2	–	10,5
Deutschland								
BTW 2025	16,4	28,6	11,6	4,3	20,8	8,8	0,2	9,3
BTW 2021	25,7	24,1	14,8	11,5	10,3	4,9	0,1	8,6

1 Bei Bundestagswahlen: Zweitstimme; bei Landtagswahlen: Die jeweils für die Zusammensetzung des Parlaments maßgebliche Stimme.

2 CSU nur in Bayern.

3 GRÜNE/B 90.

4 Weniger als 5 %, daher kein Sitz im Landtag des Saarlandes.

5 Einschl. der Wiederholungswahl in Teilen Berlins am 12.02.2023.

5 Gültige Zweitstimmen

Aus Tabelle 21 geht hervor, dass sechs der zehn Wahlkreise mit dem höchsten Zweitstimmenanteil der CDU in Nordrhein-Westfalen, zwei in Niedersachsen sowie jeweils einer in Hessen und Baden-Württemberg liegen. Von den zehn Wahlkreisen mit dem höchsten Zweitstimmenanteil für die SPD befinden sich je vier in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie je einer in Hamburg und Bremen.

Die AfD erreichte sieben ihrer zehn besten Zweistimmenergebnisse in Wahlkreisen in Sachsen sowie drei weitere in Thüringen. Je vier der zehn Wahlkreise mit den höchsten Zweitstimmenanteilen der FDP befinden sich in Baden-Württemberg und Hessen. Dazu jeweils ein weiterer in Hessen und in Nordrhein-Westfalen.

Sechs ihrer zehn besten Zweitstimmenergebnisse nach Wahlkreisen erzielte Die Linke in Berlin, zwei weitere in Sachsen sowie je ein in Hamburg und Thüringen. Die erfolgreichsten Wahlkreise der GRÜNEN in Bezug auf die Zweitstimmen sind in jeweils drei Fällen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, in zwei Fällen in Bayern sowie in je einem Fall in Berlin und Hamburg zu finden.

Tabelle 21: Die zehn Wahlkreise 2025 mit den jeweils höchsten Zweitstimmenanteilen für SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, CSU und Die Linke

Wahlkreis		Land	Zweitstimmen in %
Nummer	Name		
Höchster Zweitstimmenanteil für die SPD			
024	Aurich – Emden	NI	28,6
140	Herne – Bochum II	NW	25,9
114	Duisburg I	NW	25,7
026	Friesland – Wilhelmshaven – Wittmund	NI	25,5
115	Duisburg II	NW	25,3
116	Oberhausen – Wesel III	NW	25,2
022	Hamburg-Wandsbek	HH	24,9
052	Goslar – Northeim – Göttingen II	NI	24,9
035	Rotenburg I – Heidekreis	NI	24,8
055	Bremen II – Bremerhaven	HB	24,7
Höchster Zweitstimmenanteil für die CDU			
146	Hochsauerlandkreis	NW	43,6
125	Borken II	NW	42,4
126	Coesfeld – Steinfurt II	NW	40,2
032	Cloppenburg – Vechta	NI	39,5
031	Mittelems	NI	39,3
148	Olpe – Märkischer Kreis I	NW	38,9
123	Steinfurt I – Borken I	NW	38,8
292	Biberach	BW	38,3
173	Fulda	HE	37,6
136	Paderborn	NW	37,3
Höchster Zweitstimmenanteil für die GRÜNE			
281	Freiburg	BW	26,6
128	Münster	NW	26,6
082	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	25,9
093	Köln II	NW	25,8
258	Stuttgart I	BW	25,3
219	München-West/Mitte	BY	25,0
086	Aachen I	NW	24,3
271	Karlsruhe-Stadt	BW	24,1
218	München-Süd	BY	24,1
020	Hamburg-Eimsbüttel	HH	23,9

5 Gültige Zweitstimmen

noch Tabelle 21: Die zehn Wahlkreise 2025 mit den jeweils höchsten Zweitstimmenanteilen für SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, CSU und Die Linke

Wahlkreis		Land	Zweitstimmen in %
Höchster Zweitstimmenanteil für die FDP			
105	Düsseldorf I	NW	7,8
180	Main-Taunus	HE	7,4
258	Stuttgart I	BW	7,3
260	Böblingen	BW	7,0
264	Waiblingen	BW	6,8
216	München-Nord	BY	6,7
262	Nürtingen	BW	6,7
181	Frankfurt am Main I	HE	6,6
182	Frankfurt am Main II	HE	6,6
175	Hochtaunus	HE	6,6
Höchster Zweitstimmenanteil für AfD			
156	Görlitz	SN	46,7
157	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	SN	46,5
163	Erzgebirgskreis I	SN	46,2
155	Bautzen I	SN	46,0
154	Meißen	SN	43,6
160	Mittelsachsen	SN	43,5
193	Gera – Greiz – Altenburger Land	TH	43,4
195	Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg	TH	43,1
073	Mansfeld	ST	43,1
194	Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis	TH	42,9
Höchster Zweitstimmenanteil für CSU			
222	Bad Tölz-Wolfratshausen – Miesbach	BY	41,9
247	Bad Kissingen	BY	41,8
225	Weilheim	BY	41,6
253	Donau-Ries	BY	41,2
248	Main-Spessart	BY	41,1
234	Weiden	BY	40,4
215	Ingolstadt	BY	40,3
239	Kulmbach	BY	40,3
257	Ostallgäu	BY	40,1
231	Amberg	BY	40,1
Höchster Zweitstimmenanteil für Die Linke			
082	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	31,7
074	Berlin-Mitte	BE	27,1
081	Berlin-Neukölln	BE	25,3
152	Leipzig II	SN	23,9
085	Berlin-Lichtenberg	BE	23,5
192	Erfurt – Weimar – Weimarer Land II	TH	22,1
075	Berlin-Pankow	BE	21,8
083	Berlin-Treptow-Köpenick	BE	21,7
151	Leipzig I	SN	21,0
018	Hamburg-Mitte	HH	19,0

5 Gültige Zweitstimmen

5.2 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in den Wahlkreisen

Bei der Bundestagswahl 2025 erreichte die SPD in lediglich sechs Wahlkreisen einen Zweitstimmenanteil von mindestens 25 % (vgl. Tabelle 22). Bei der Bundestagswahl 2021 erzielte sie diesen Wert noch in 164 Wahlkreisen. In 119 Wahlkreisen errang die SPD bei der Bundestagswahl 2025 ein Zweitstimmenergebnis von höchstens 15 % und damit deutlich öfter als vier Jahre zuvor (2021: fünf Wahlkreise).

Hatte die CDU bei der Bundestagswahl 2021 lediglich in zwei der 299 Wahlkreise mindestens 35 % der gültigen Zweitstimmen erhalten, waren es bei der Bundestagswahl 2025 22. In 50 Wahlkreisen lag ihr Zweitstimmenergebnis unter 20 %.

Die GRÜNEN erhielten in 24 Wahlkreisen einen Zweitstimmenanteil von mindestens 20 %. Bei der Bundestagswahl 2021 war dies noch in 52 Wahlkreisen der Fall. Unter 5 % lagen sie in 31 Wahlkreisen gegenüber 19 zur Bundestagswahl 2021.

Ein Zweitstimmenanteil von über 45 % wurde zur Bundestagswahl 2025 lediglich von der AfD in vier Wahlkreisen erreicht. Außerdem erzielte die AfD einen Wert von mindestens 35 % in weiteren 27 Wahlkreisen. In 157 Wahlkreisen betrug der Anteil der auf sie entfallenen Zweitstimmen unter 20 %.

Konnte die CSU bei der Bundestagswahl 2021 in keinem bayrischen Wahlkreis mindestens 40 % der Zweitstimmen erreichen, gelang ihr dies bei der Bundestagswahl 2025 elfmal. Ihre niedrigsten Werte lagen in fünf der 47 Wahlkreise des Freistaates Bayern zwischen 25 und 30 %.

Für Die Linke lag das Zweitstimmenergebnis zur Bundestagswahl 2025 in 26 Wahlkreisen unter 5 %. Bei der Bundestagswahl 2021 war dies noch in 204 Wahlkreisen der Fall. In 90 Wahlkreisen erreichte sie bei der Bundestagswahl 2025 mindestens 10 % der Zweitstimmen, bei der Wahl 2021 dagegen in lediglich 30 Wahlkreisen.

Der SSW erzielte bei der Bundestagswahl 2025 in einem Wahlkreis ein Zweitstimmenergebnis zwischen 10 und 15 % und in zwei Wahlkreisen zwischen 5 und 10 %. In acht Wahlkreisen blieb er unter 5 % der Stimmen.

Tabelle 22: Die 299 Wahlkreise nach dem Anteil der Zweitstimmen für die im 21. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Anteil der Zweitstimmen von ... bis unter ... %	Zahl der Wahlkreise mit nebenstehendem Stimmenanteil der ...						
	SPD	CDU	GRÜNE	AfD	CSU	Die Linke	SSW
< 5	–	–	31	–	–	26	8
5 – 10	39	1	99	17	–	183	2
10 – 15	80	3	109	40	–	68	1
15 – 20	99	46	36	100	–	13	–
20 – 25	75	48	18	82	–	6	–
25 – 30	6	65	6	20	5	2	–
30 – 35	–	67	–	9	4	1	–
35 – 40	–	19	–	11	27	–	–
40 – 45	–	3	–	16	11	–	–
> 45	–	–	–	4	–	–	–

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

6.1 Sitzzuteilungsverfahren

Nach § 1 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes besteht der Bundestag aus 630 Abgeordneten. Die Umrechnung von Stimmen in Sitze erfolgt nach dem mathematischen Verfahren Sainte-Laguë/Schepers in mehreren Schritten. Es werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder in mindestens drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben (siehe Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtes, Urteil vom 30.07.2024 I Nr. 281 - 2 BvF 1/231¹) oder als Partei nationaler Minderheiten gemäß § 6 Absatz 3 Bundeswahlgesetz an der Wahl teilnehmen (siehe Tabelle 23). Für die Verteilung der Sitze kamen daher SPD, CDU, GRÜNE, AfD, CSU, Die Linke und der SSW in Betracht.

Wie zu allen Bundestagswahlen seit 1953 erfolgt die Sitzverteilung im Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl. Dabei werden zwei Elemente kombiniert: Mit der Erststimme wird eine Person im Wahlkreis gewählt. Es gewinnt die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat (Mehrheitswahl), sofern dieser Sitz durch Zweitstimmen ausreichend gedeckt ist. Mit der Zweitstimme wird die Landesliste einer Partei gewählt. Die Zahl der Zweitstimmen entscheidet darüber, wie viele Sitze eine Partei im Bundestag erhält (Verhältniswahl), und ist daher die Maßgebliche.

Zur Bundestagswahl 2025 wurde durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 147) die Umrechnung der Wählerstimmen in Mandate neu geregelt. Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Verteilungsverfahren sind die fest vorgegebene Sitzzahl sowie das Verfahren der Zweitstimmendeckung zum Gewinn eines Wahlkreises.

Sitzberechnung

Diese Berechnung erfolgt in mehreren Schritten:

Schritt 1: Verteilung der Bundestagssitze auf die Parteien

Zunächst werden die zu vergebenden 630 Bundestagssitze anhand der Zahl der für die zu berücksichtigenden Parteien abgegebenen Zweitstimmen auf die einzelnen Parteien verteilt (Oberverteilung). Von der Gesamtzahl der Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Einzelbewerberinnen und -bewerber abgezogen.

Schritt 2: Verteilung der zuvor ermittelten Sitze der Parteien auf die Länder

In einem zweiten Schritt werden die in der Oberverteilung ermittelten Sitze einer Partei den jeweiligen Landeslisten nach dem Anteil der Zweitstimmen zugewiesen (Unterverteilung).

Mandatzuteilung

Abschließend werden auf die ermittelten Sitze nach Zweitstimmen zunächst die in den Wahlkreisen errungenen Sitze angerechnet. Eine Partei erhält nur dann einen Wahlkreissitz, wenn sie in dem Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten hat und dieser Sitz außerdem durch Zweitstimmen gedeckt ist. Die dann noch freien Sitze werden mit den Listenkandidaten der Partei besetzt, bis sämtliche Sitze vergeben sind, die auf die Partei entfallen. Zugrunde gelegt wird dabei die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste. Eine

1 BVerfGE vom 30.07.2024 I Nr. 281 - 2 BvF 1/23 u. a. -. Bis zu einer Neuregelung gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber erhält einen Wahlkreissitz, wenn sie oder er die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Ermittlung dieser Zweitstimmendeckung werden in jedem Land die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei mit Erststimmenmehrheit nach fallendem Erststimmenanteil gereiht und die nach Zweitstimmen ermittelten Sitze eines Landes in der so gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber vergeben. Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen der Bewerberinnen und Bewerber durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in diesem Wahlkreis.

Im Ergebnis entsteht ein Bundestag, in dem jede Partei so viele Sitze erhält, wie es ihrem Zweitstimmenergebnis entspricht.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren der Sitzzuteilung und eine ausführliche Darstellung der Berechnung, insbesondere auch bezüglich der Divisorermittlung, finden sich in der Veröffentlichung der Bundeswahlleiterin in Heft 3, Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, im Abschnitt 6, S. 400 ff.

Tabelle 23: An der Sitzverteilung zum 21. Deutschen Bundestag teilnehmende Parteien

Partei	Abgegebene Zweitstimmen		Wahlkreis- sitze	Grund für die Teilnahme an der Sitzverteilung
	Anzahl	in %		
SPD	8.149.124	16,4	44	5 % der Zweitstimmen
CDU	11.196.374	22,6	128	5 % der Zweitstimmen
GRÜNE	5.762.380	11,6	12	5 % der Zweitstimmen
AfD	10.328.780	20,8	42	5 % der Zweitstimmen
CSU	2.964.028	6,0	44	5 % der Zweitstimmen
Die Linke	4.356.532	8,8	6	5 % der Zweitstimmen
SSW	76.138	0,2	–	Partei nationaler Minderheiten

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Tabelle 24: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2025 und 2021 nach Ländern

Sitze	Deutsch-land	SH	MV	HH	NI	HB	BB	ST	BE	NW	SN	HE	TH	RP	BY	BW	SL
SPD																	
2025	120	5	2	3	17	1	4	2	4	31	3	10	2	7	14	13	2
Wahlkreis	44	1	-	3	15	1	1	-	1	17	-	2	-	1	-	-	2
Landesliste	76	4	2	-	2	-	3	2	3	14	3	8	2	6	14	13	-
2021	206	8	6	5	26	2	10	5	6	49	8	15	5	12	23	22	4
CDU																	
2025	164	8	3	3	21	1	4	4	5	47	7	15	4	11	-	29	2
Wahlkreis	128	8	-	1	15	-	-	-	3	44	-	15	-	11	-	29	2
Landesliste	36	-	3	2	6	1	4	4	2	3	7	-	4	-	-	-	-
2021	152	6	3	3	18	1	4	4	5	42	7	12	3	9	-	33	2
GRÜNE																	
2025	85	4	1	3	8	1	2	1	5	19	2	7	1	4	14	12	1
Wahlkreis	12	1	-	2	-	-	-	-	3	3	-	-	-	-	-	3	-
Landesliste	73	3	1	1	8	1	2	1	2	16	2	7	1	4	14	9	1
2021	118	6	1	4	13	1	2	1	6	28	4	9	1	5	19	18	-
FDP																	
2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wahlkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landesliste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2021	91	4	1	2	8	1	2	2	2	19	5	7	2	5	14	16	1
AfD																	
2025	152	5	5	2	13	1	8	7	4	26	14	9	8	7	22	19	2
Wahlkreis	42	-	5	-	-	-	8	7	1	-	14	-	7	-	-	-	-
Landesliste	110	5	-	2	13	1	-	-	3	26	-	9	1	7	22	19	2
2021	83	2	3	1	6	-	5	4	3	12	10	5	5	4	12	10	1
CSU																	
2025	44	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44	-	-
Wahlkreis	44	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44	-	-
Landesliste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2021	45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45	-	-
Die Linke																	
2025	64	2	2	2	6	1	3	2	6	13	4	4	3	2	7	6	1
Wahlkreis	6	-	-	-	-	-	-	-	4	-	1	-	1	-	-	-	-
Landesliste	58	2	2	2	6	1	3	2	2	13	3	4	2	2	7	6	1
2021	39	1	2	1	3	-	2	2	3	6	4	3	3	1	4	3	1
SSW																	
2025	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wahlkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landesliste	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2021	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt																	
2025	630	25	13	13	65	5	21	16	24	136	30	45	18	31	101	79	8
Wahlkreis	276	10	5	6	30	1	9	7	12	64	15	17	8	12	44	32	4
Landesliste	354	15	8	7	35	4	12	9	12	72	15	28	10	19	57	47	4
2021	735 ¹	28	16	16	74	5	25	18	25	156	38	51	19	36	117	102	9

¹ Einschl. um 137 erhöhter Sitzzahl.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Tabelle 25: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen seit 1949

Wahljahr ¹	Sitze insgesamt ²	Davon							
		SPD	CDU	GRÜNE ³	FDP	AfD	CSU	Die Linke ⁴	Sonstige
2025	630	120	164	85	–	152	44	64	1 ⁵
2021	735 (137)	206	152	118	91	83	45	39	1 ⁵
2017	709 (111)	153	200	67	80	94	46	69	–
2013	631 (33)	193	255	63	–	–	56	64	–
2009	622 (24)	146	194	68	93	–	45	76	–
2005	614 (16)	222	180	51	61	–	46	54	–
2002	603 (5)	251	190	55	47	–	58	2	–
1998	669 (13)	298	198	47	43	–	47	36	–
1994	672 (16)	252	244	49	47	–	50	30	–
1990	662 (6)	239	268	8	79	–	51	17	–
1987	497 (1)	186	174	42	46	–	49	–	–
1983	498 (2)	193	191	27	34	–	53	–	–
1980	497 (1)	218	174	–	53	–	52	–	–
1976	496	214	190	–	39	–	53	–	–
1972	496	230	177	–	41	–	48	–	–
1969	496	224	193	–	30	–	49	–	–
1965	496	202	196	–	49	–	49	–	–
1961	499 (5)	190	192	–	67	–	50	–	–
1957	497 (3)	169	215	–	41	–	55	–	17
1953	487 (3)	151	191	–	48	–	52	–	45
1949	402 (2)	131	115	–	52	–	24	–	80

1 1949 bis 1987 ohne Abgeordnete aus Berlin-West; 1949 und 1953 ohne das Saarland.

2 Zahlen in Klammern: 1949 bis 2009 Überhangmandate; 2013 bis 2021 Erhöhung der Sitzzahl.

3 1990: B90/Gr.

4 Bis 17. Juli 2005: PDS; bei den Bundestagswahlen 2009–2021: DIE LINKE.

5 Südschleswigscher Wählerverband (SSW).

6.2 Erfolgswert der Stimmen

Bei der Bundestagswahl 2025 wurden nach Ermittlung der Sitzzahl 630 abgeordnete Personen gewählt (vgl. Schaubild 7). Bei insgesamt 60.510.631 Wahlberechtigten kam zunächst im Durchschnitt eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter auf 96.048 Wahlberechtigte.

Der Wahl ferngeblieben sind 10.581.978 Wahlberechtigte (siehe Tabelle 26). Geht man von der Durchschnittszahl der Wahlberechtigten je Abgeordneter bzw. Abgeordnetem (96.048) aus, hätten sie die Parteizugehörigkeit von 110 Abgeordneten bestimmen können. Von die für den Wahlgang entscheidenden Zweitstimmen waren 279.141 ungültig und blieben damit bei der Berechnung der Sitzverteilung ebenfalls unberücksichtigt. Diese ungültigen Stimmen entsprächen weiteren zwei abgeordneten Personen.

Auch von den gültigen Zweitstimmen blieb ein Teil für die Zusammensetzung des Parlaments ohne Bedeutung, da sie für Parteien abgegeben wurden, die wegen der Sperrklausel nicht in die Sitzverteilung einbezogen werden durften. Es handelt sich dabei um insgesamt 6.892.294 Zweitstimmen, was nochmals 71 Abgeordneten entspräche.

Die Sitzverteilung bestimmten somit ausschließlich die Wählenden, die ihre Zweitstimme einer der sieben im 21. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (CDU, SPD, AfD, Die Linke, GRÜNE, CSU, SSW) gegeben hatten. Sie machten einen Anteil von 70,7 % der Wahlberechtigten aus.

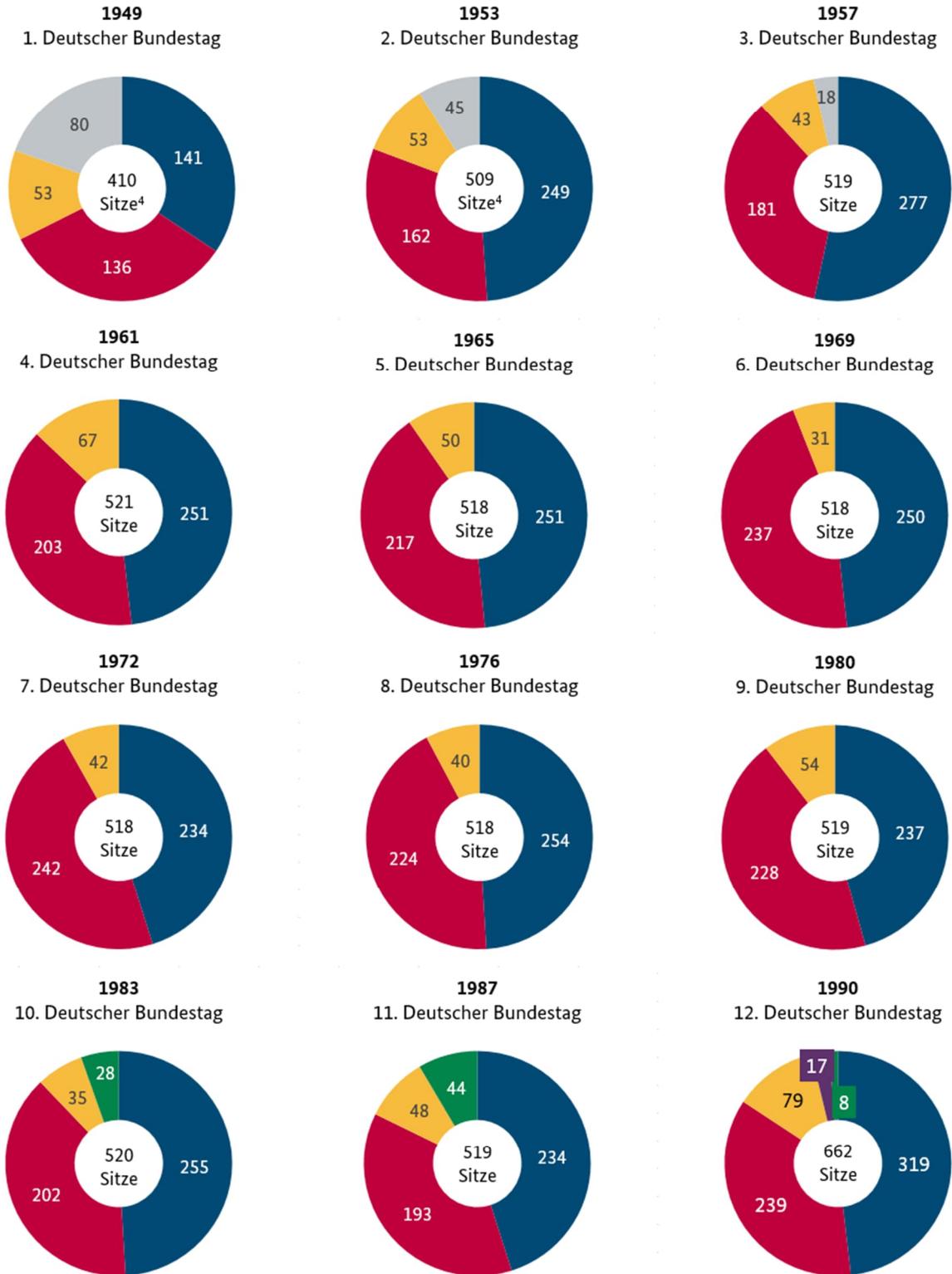
In den Ländern bewegten sich die Anteile der für die Sitzverteilung maßgeblichen Zweitstimmen zwischen 63,5 % in Sachsen-Anhalt (= 100 – 36,5 %) und 73,5 % (= 100 – 26,5 %) in Niedersachsen.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Schaubild 7

Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949¹ (Stand jeweils bei der Wahl)

■ CDU,CSU ■ SPD ■ AfD ■ FDP ■ Die Linke² ■ GRÜNE³ ■ SSW ■ Sonstige



1 1949-1987 einschl. der Abgeordneten von Berlin-West; ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS; bei den Bundestagswahlen 2009-2021 DIE LINKE.

3 1983 und 1987: einschl. 1 bzw. 2 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Abgeordneten der AL; 1990: B90/Gr.

4 Ohne Saarland.

Die Bundeswahlleiterin

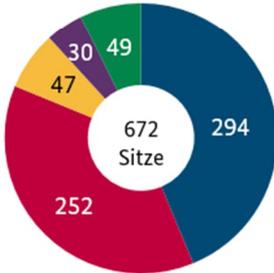
6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

noch Schaubild 7

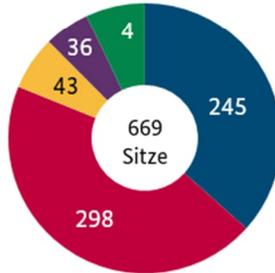
Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949¹ (Stand jeweils bei der Wahl)

■ CDU,CSU ■ SPD ■ AfD ■ FDP ■ Die Linke² ■ GRÜNE³ ■ SSW ■ Sonstige

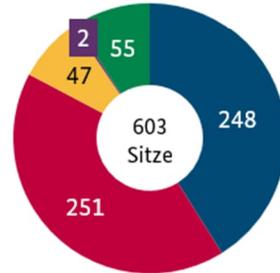
1994
13. Deutscher Bundestag



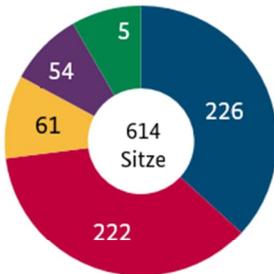
1998
14. Deutscher Bundestag



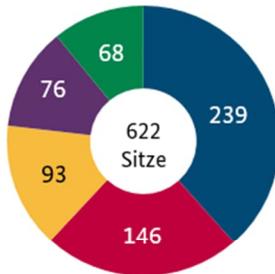
2002
15. Deutscher Bundestag



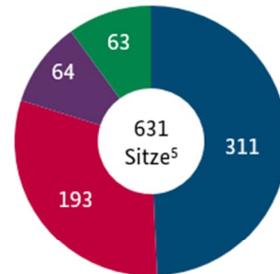
2005
16. Deutscher Bundestag



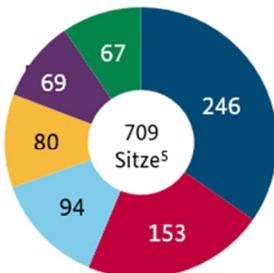
2009
17. Deutscher Bundestag



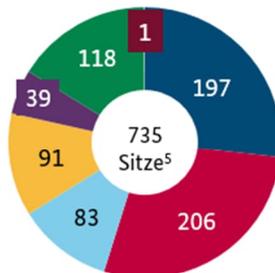
2013
18. Deutscher Bundestag



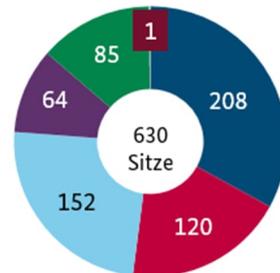
2017
19. Deutscher Bundestag



2021
20. Deutscher Bundestag



2025
21. Deutscher Bundestag



1 1949-1987 einschl. der Abgeordneten von Berlin-West; ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS; bei den Bundestagswahlen 2009-2021 DIE LINKE.

3 1983 und 1987: einschl. 1 bzw. 2 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Abgeordneten der AL; 1990: B90/Gr.

4 Ohne Saarland.

5 Erhöhte Sitzzahl.

Die Bundeswahlleiterin

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Tabelle 26: Wahlberechtigte ohne Einfluss auf die Sitzzuteilung 2025

Land	Wahlberechtigte	Nichtwählende und Zweitstimmen, die nicht in die Sitzverteilung einbezogen wurden		Nichtwählende		Wählende mit ungültiger Zweitstimme		Wählende mit Zweitstimme für die nicht in die Sitzverteilung einbezogenen Parteien	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
SH	2.262.811	659.325	29,1	372.843	16,5	9.963	0,4	276.519	12,2
MV	1.294.729	450.947	34,8	265.691	20,5	7.796	0,6	177.460	13,7
HH	1.299.289	378.178	29,1	248.484	19,1	5.185	0,4	124.509	9,6
NI	6.043.412	1.602.567	26,5	1.002.100	16,6	25.976	0,4	574.491	9,5
HB	450.564	140.150	31,1	100.198	22,2	2.110	0,5	37.842	8,4
BB	2.033.539	671.384	33,0	374.858	18,4	11.343	0,6	285.183	14,0
ST	1.734.719	632.652	36,5	386.882	22,3	10.488	0,6	235.282	13,6
BE	2.442.042	778.514	31,9	480.865	19,7	11.644	0,5	286.005	11,7
NW	12.884.209	3.656.745	28,4	2.296.469	17,8	61.606	0,5	1.298.670	10,1
SN	3.186.780	1.046.257	32,8	602.003	18,9	15.205	0,5	429.049	13,5
HE	4.341.919	1.251.221	28,8	733.285	16,9	27.800	0,6	490.136	11,3
TH	1.652.462	523.170	31,7	318.988	19,3	9.314	0,6	194.868	11,8
RP	3.014.482	873.723	29,0	513.934	17,0	18.190	0,6	341.599	11,3
BY	9.481.659	2.666.855	28,1	1.485.102	15,7	24.503	0,3	1.157.250	12,2
BW	7.653.811	2.196.515	28,7	1.271.365	16,6	32.448	0,4	892.702	11,7
SL	734.204	225.210	30,7	128.911	17,6	5.570	0,8	90.729	12,4
Deutschland	60.510.631	17.753.413	29,3	10.581.978	17,5	279.141	0,5	6.892.294	11,4

Berechnet man die durchschnittliche Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen pro Abgeordneter bzw. Abgeordneter für alle 630 Sitze, ergibt dies zunächst einen Wert von 78.808 Stimmen (siehe Tabelle 27).

Die entsprechenden Durchschnittszahlen der in die Sitzverteilung einbezogenen Parteien SPD, CDU, GRÜNE, AfD, CSU, Die Linke und SSW weichen trotz der Einführung des neuen Sitzzuteilungsverfahrens zur Bundestagswahl 2025 (siehe Abschnitt 6.1) kaum von den Durchschnittszahlen (nach altem Verfahren) seit 2013 ab. Sie liegen im Bundesdurchschnitt für eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten der jeweiligen Parteien zwischen 67.793 bei den GRÜNEN und 68.079 bei CDU/CSU. Lediglich der SSW kommt mit 76.138 auf einen etwas höheren Wert.

Wesentlich größer sind die Unterschiede in den Ländern. Für Bremen beispielsweise beträgt die Zahl der gültigen Zweitstimmen für die in die Sitzverteilung einbezogenen Parteien je Abgeordneter bzw. Abgeordneter nur 62.083, für Sachsen dagegen 71.351.

Betrachtet man die Durchschnittszahlen der einzelnen Parteien in den Ländern, so ist festzustellen, dass diese insbesondere für die GRÜNEN immens große Länderunterschiede aufweisen: Die Werte der GRÜNEN bewegen sich zwischen 43.371 Zweitstimmen im Saarland und dem absoluten Höchstwert von 83.635 Stimmen in Sachsen. Somit sind die höchsten Länderwerte beinahe doppelt so groß wie die niedrigsten.

Auch Die Linke hat mit 44.080 im Saarland und 80.934 in Rheinland-Pfalz große Unterschiede zwischen dem niedrigsten und höchsten Durchschnittswert zu verzeichnen. Bei all diesen Werten ist jedoch zu beachten, dass die Parteien in den jeweiligen Ländern nur einen bzw. zwei Sitze errungen haben. Hier war die Sitzzahl zum Teil stark auf- oder abzurunden.

Dagegen liegen die Länderwerte der CDU mit einer Spanne zwischen 60.652 Zweitstimmen in Mecklenburg-Vorpommern und 80.557 Stimmen im Saarland am nächsten zusammen.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Die SPD benötigte für einen Sitz im Durchschnitt zwischen 57.958 in Thüringen und 80.604 Stimmen in Bremen. Die Werte der AfD liegen zwischen 52.496 in Bremen (für nur einen Sitz) und 74.248 in Berlin.

Tabelle 27: Durchschnittszahlen der Wahlberechtigten und der Zweitstimmen je Abgeordneter bzw. Abgeordnetem 2025

Land	Wahlberechtigte	Gültige Zweitstimmen								
		insgesamt	SPD, CDU, GRÜNE, AfD, CSU, Die Linke, SSW zusammen	SPD	CDU/CSU (CSU in Bayern)	GRÜNE	FDP	AfD	Die Linke	SSW
SH	90.512	75.200	67.185	70.509	64.803	69.981	-	61.233	73.214	76.138 *
MV	99.595	78.557	64.906	63.344	60.652	54.719 *	-	71.472	61.530	-
HH	99.945	80.432	70.855	79.247	72.312	67.238	-	56.804	75.558	-
NI	92.976	77.159	68.321	67.854	67.163	72.106	-	68.811	67.587	-
HB	90.113	69.651	62.083	80.604 *	71.573 *	54.280 *	-	52.496 *	51.461 *	-
BB	96.835	78.445	64.865	61.003	74.512	54.299	-	66.909	58.741	-
ST	108.420	83.584	68.879	73.268	64.135	59.077 *	-	70.873	71.904	-
BE	101.752	81.231	69.314	73.796	71.220	65.607	-	74.248	64.537	-
NW	94.737	77.398	67.849	68.014	67.460	68.468	-	68.092	67.471	-
SN	106.226	85.652	71.351	72.381	72.464	83.635	-	68.457	72.616	-
HE	96.487	79.574	68.682	65.751	68.923	64.501	-	70.753	77.765	-
TH	91.803	73.564	62.738	57.958	61.516	56.097 *	-	63.816	66.896	-
RP	97.241	80.076	69.057	66.101	69.148	64.217	-	71.242	80.934	-
BY	93.878	78.931	67.473	65.763	67.364	68.388	-	68.897	65.276	-
BW	96.884	80.380	69.080	69.137	69.202	72.145	-	66.128	71.581	-
SL	91.776	74.965	63.624	65.568	80.557	43.371 *	-	64.647	44.080 *	-
Deutschland	96.049	78.809	67.989	67.909	68.079	67.793	-	67.953	68.071	76.138 *

* Auf die Partei entfällt im jeweiligen Land insgesamt nur ein Sitz.

7 Die Gewählten

7. Die Gewählten

Das Durchschnittsalter der 630 vom Bundeswahlausschuss als gewählt festgestellten Bewerberinnen und Bewerber des 21. Deutschen Bundestages beträgt 47,1 Jahre. Die Abgeordneten der SPD sind durchschnittlich 47,8, die der CDU 47,4 Jahre alt. Durchschnittlich am ältesten sind mit 50,7 Jahren die Abgeordneten der AfD. Als Partei in Fraktionsstärke hat Die Linke mit einem Durchschnittsalter von 42,2 Jahren die jüngsten Abgeordneten, gefolgt von den GRÜNEN mit 42,3. Bei dem einen Abgeordneten des SSW liegt das Alter bei 45,0 Jahren. Die CSU liegt mit einem Durchschnittsalter von 48,3 Jahren ebenfalls über dem Schnitt des gesamten Bundestages.

Die jüngste Abgeordnete (Geburtsjahr 2000) im 21. Deutschen Bundestag gehört Der Linken, der älteste Abgeordnete (Geburtsjahr 1941) der AfD an. Die Altersstruktur der neu gewählten Abgeordneten ergibt sich aus Tabelle 28.

Unter den durch die Bundestagswahl 2025 gewählten 630 Abgeordneten sind 204 Frauen. 2021 befanden sich unter den 735 Abgeordneten 256 Frauen. Ihr Anteil an allen Abgeordneten ist damit von 34,8 % auf 32,4 % gesunken.

37 Frauen gehören der CDU an. Dies entspricht einem Anteil an allen Abgeordneten der CDU von 22,6 %. Die SPD entsendet 50 Frauen, was einem Anteil von 41,7 % entspricht. Mit 56,3 % bilden die 36 Frauen der Linken sogar die Mehrheit aller Abgeordneten dieser Partei, bei den GRÜNEN beträgt die Quote mit 52 weiblichen von insgesamt 85 Abgeordneten sogar 61,2 %. Dagegen entsprechen die elf weiblichen Abgeordneten der CSU nur einem Anteil von 25,0 %. Den geringsten Frauenanteil weist die AfD mit 18 Frauen und einem Anteil von lediglich 11,8 % auf.

61 Frauen haben bundesweit Direktmandate gewonnen: in Hamburg erreichten sie dabei in zwei von sechs Wahlkreisen die Mehrheit, was einem Anteil von 33,3 % entspricht. In Niedersachsen wurden neun von 30 Wahlkreisen (30,0 %) und in Schleswig-Holstein drei von elf (27,3 %) von Frauen gewonnen. In den Ländern Berlin, Saarland und Sachsen-Anhalt liegt der Anteil jeweils bei 25 %, die Werte in den übrigen Ländern liegen jeweilig darunter.

Tabelle 28: Abgeordnete im 21. Deutschen Bundestag nach Altersgruppen, Geschlecht und Partei

	Insge- samt	Alter am Tag der Wahl von ... bis ... Jahre									
		< 30	30	35	40	45	50	55	60	65	≥ 70
			–	–	–	–	–	–	–	–	–
			34	39	44	49	54	59	64	69	

SPD

Absolut	120	2	12	16	15	14	21	23	12	5	–
In %	100	1,7	10,0	13,3	12,5	11,7	17,5	19,2	10,0	4,2	–
Männlich	70	1	9	5	9	11	15	11	5	4	–
Weiblich	50	1	3	11	6	3	6	12	7	1	–

CDU

Absolut	164	5	9	23	25	24	29	24	22	3	–
In %	100	3,0	5,5	14,0	15,2	14,6	17,7	14,6	13,4	1,8	–
Männlich	127	4	7	18	16	19	23	21	16	3	–
Weiblich	37	1	2	5	9	5	6	3	6	–	–

7 Die Gewählten

noch Tabelle 28: Abgeordnete im 21. Deutschen Bundestag nach Altersgruppen, Geschlecht und Partei

	Insgesamt	Alter am Tag der Wahl von ... bis ... Jahre									
		< 30	30	35	40	45	50	55	60	65	≥ 70
			–	–	–	–	–	–	–	–	–
			34	39	44	49	54	59	64	69	

GRÜNE

Absolut	85	10	14	8	15	14	9	10	3	2	–
In %	100	11,8	16,5	9,4	17,6	16,5	10,6	11,8	3,5	2,4	–
Männlich	33	5	5	2	6	4	5	4	1	1	–
Weiblich	52	5	9	6	9	10	4	6	1	1	–

FDP

Absolut	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
In %	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Männlich	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Weiblich	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

AfD

Absolut	152	5	8	20	8	19	22	30	22	11	7
In %	100	3,3	5,3	13,2	5,3	12,5	14,5	19,7	14,5	7,2	4,6
Männlich	134	4	8	18	7	16	19	28	19	9	6
Weiblich	18	1	–	2	1	3	3	2	3	2	1

CSU

Absolut	44	–	1	4	7	9	13	6	4	–	–
In %	100	–	2,3	9,1	15,9	20,5	29,5	13,6	9,1	–	–
Männlich	33	–	1	3	5	5	11	4	4	–	–
Weiblich	11	–	–	1	2	4	2	2	–	–	–

Die Linke

Absolut	64	10	12	9	7	9	6	1	4	5	1
In %	100	15,6	18,8	14,1	10,9	14,1	9,4	1,6	6,3	7,8	1,6
Männlich	28	4	5	–	2	5	3	–	3	5	1
Weiblich	36	6	7	9	5	4	3	1	1	–	–

SSW

Absolut	1	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
In %	100	–	–	–	–	100,0	–	–	–	–	–
Männlich	1	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Weiblich	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Insgesamt

Absolut	630	32	56	80	77	90	100	94	67	26	8
In %	100	5,1	8,9	12,7	12,2	14,3	15,9	14,9	10,6	4,1	1,3
Männlich	426	18	35	46	45	61	76	68	48	22	7
Weiblich	204	14	21	34	32	29	24	26	19	4	1



Die
Bundeswahlleiterin

Die Bundeswahlleiterin

Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 611 75 4863
www.bundeswahlleiterin.de/kontakt
www.bundeswahlleiterin.de

Postanschrift:
Die Bundeswahlleiterin
65180 Wiesbaden